
NR.1: MAİ 2011

Auf einen Blick

Aktuelle Wirtschaftsdaten		
Nachrichten aus der Kanzlei		
Gesetzesänderungen		Neues Schuld- und Handelsrecht

Aktuelle Daten aus der türkischen Wirtschaft

Unternehmen mit deutscher Kapitalbeteiligung (3/2011)	4460
Arbeitslosenquote (02/2011)	11,5 %
Export (1-12/2010)	114 Mrd. USD (+11,6 %)
Import (1-12/2010)	186 Mrd. USD (+31,7 %)
Bruttoinlandsprodukt (2010):	1.105 Mrd. YTL (+8,9 %)

Lenzhalde 68 – D-70192 Stuttgart
Tel: +49 (0) 711 / 997 977-0 – Tel: +49 (0) 711 / 997 977-20
eMail: info@rumpf-legal.com – www.rumpf-legal.com

in Kooperation mit: Rumpf Consulting Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.
Ömer Avni Mah. Meclisi Mebusan Cad. Molla Bayırı Sok. Karun Çıkmazı No: 1 Deniz Han Kat:2 Daire:10
TR-34427 Kabataş – İstanbul - Tel. +90 212 243 76 30 – Fax +90 212 243 76 35
info@rumpf-consult.com – www.rumpf-consult.com

Nachrichten aus der Kanzlei

Rechtsanwalt Dr. Köhler wird Ende Juni 2011 aus Australien zurückkehren und aus unserer Kanzlei ausscheiden. Ferner schließt sich Dr. Dirk Gaupp, bisher of counsel in Stuttgart, einer anderen Kanzlei an. Als Verstärkung verzeichnen wir Herrn Rechtsanwalt Finn Simonis, der seit Februar 2011 in Vollzeit überwiegend mit dem steigenden deutschen Prozessgeschäft beschäftigt ist. Im Übrigen nimmt das aus deutschen Großkanzleien an die Kanzlei herangetragene spezifische Türkeigeschäft zu. Im Gegenzug verfestigen sich Kooperationen für unser deutsches Geschäft in Köln und Berlin.

Unsere Beratungsgesellschaft RUMPF CONSULTING (www.rumpf-consult.com) ist in ein modernes Bürohochhaus mit hervorragender Infrastruktur und stark verbesserter Verkehrsanbindung umgezogen. Wir befinden uns damit nun in bester Nachbarschaft mit einer zunehmenden Zahl von nationalen und internationalen Unternehmen im aufstrebenden Gebiet Kozyatağı an der E5, wie bisher auf der asiatischen Seite von Istanbul. Die RUMPF CONSULTING steht unseren Mandanten für alle wichtigen Dienstleistungen rund um den Markteinstieg in der Türkei und die weitere Betreuung ausländischer Kunden in allen Angelegenheiten zur Verfügung, die nicht unmittelbar die Rechts- oder Steuerberatung betreffen.

Rechts- und Steuerberatung in der Türkei, abgesehen von dem nach wie vor umfangreichen Know-How in Stuttgart, bieten wir mit unseren in langjähriger Kooperation bewährten Kolleginnen und Kollegen in Istanbul und unseren Partnern in Ankara und Izmir. Weitere Kooperationen unterhalten wir jetzt in Bursa, Antalya und Dalaman für den Raum Bodrum, Marmaris und Fethiye.

Gesetzes- bzw. Rechtsänderungen

NEUES SCHULD- UND HANDELSRECHT IN DER TÜRKEI

Historische Reform

Innerhalb von wenigen Tagen wurden im Januar und Februar 2011 das neue Handelsgesetzbuch, das neue Obligationengesetzbuch, eine neue Zivilprozessordnung sowie ein "Paketgesetz" verabschiedet, in dem zahlreiche wichtige weitere Reformschritte versteckt sind. Weitere „Paketgesetze“ sind bis April 2011 gefolgt. Die Regierung Erdogan wollte damit vor der Wahl im Juni vermutlich noch ein deutliches Zeichen für eine Zukunft mit Europa setzen.

Das neue Schuldrecht

Das neue OGB folgt zwar der Struktur des bisherigen Gesetzes, enthält aber zahlreiche wichtige Neuerungen im Bereich der unerlaubten Handlungen und auch des Vertragsrechts. So führt das Gesetz zum Beispiel eine Form der Gefährdungshaftung ein, wonach "ausnahmsweise" auch ohne Verschulden für Schäden haftet werden kann, wenn dies der Billigkeit entspricht. Besonders geregelt ist die Haftung des Unternehmers wegen Gefahren, die von seinem Betrieb und den dort verwendeten Materialien ausgehen. Sogar ein Verbot des unlauteren Wettbewerbs für Nichtkaufleute wurde in das OGB aufgenommen. Wichtig für den Praktiker: die Verjährungsfrist für unerlaubte Handlungen wurde auf zwei Jahre erhöht. Wichtig ist auch die Neuregelung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die dem deutschen Juristen überwiegend vertraut vorkommen wird. Verbraucherschutz also nicht nur mehr im Verbraucherschutzgesetz von 1995, sondern auch im neuen OGB.

Das neue Handelsrecht

Eigentlich hatte die Türkei bereits über eines der modernsten Handelsgesetzbücher in Europa verfügt. Denn das alte HGB, seit 1.1.1958 in Kraft, hatte das aus der Schweiz stammende Handelsrecht abgelöst und ein in sich schlüssiges Handelsrechtssystem geschaffen. Dennoch hat das neue Gesetz zahlreiche hochrangige Juristen lange Jahre beschäftigt, bis es 2006 in das Parlament kam. Dass es dann noch fast fünf Jahre benötigte, um verabschiedet zu werden, dürfte einfach daran liegen, dass der Rechtsausschuss mit den jetzt 1535 Artikeln des neuen Gesetzes sehr in Anspruch genommen wurde. Die parlamentarische Abstimmung erfolgte dann an einem Stück – zu wenig politische Brisanz und zu viel juristisches Know How steckt in dem neuen Gesetz, als dass lange parlamentarische Debatten Sinn gemacht hätten. Das neue HGB soll im Wesentlichen am 1.7.2012 in Kraft treten; einige Bestimmungen, etwa zur Rechnungslegung, sollen erst ab 1.1.2013 wirksam werden. Dabei ist unter anderem vorgesehen, dass die Handelsbücher elektronisch geführt werden können, für diesen Punkt hat der Gesetzgeber besonderen Handlungsbedarf gesehen und die entsprechende Bestimmung im alten HGB noch im April ergänzt.

Neuerungen gibt es in zahlreichen Zusammenhängen, vom Handelsvertreterrecht über das Gesellschaftsrecht, das Seehandels- und Schifffahrtsrecht über das Transportrecht zum Versicherungsrecht. Nur wenige Punkte können hier beispielhaft vorgestellt werden.

Im neuen HGB wiederum finden sich wie bisher die Grundlagen des türkischen Versicherungsrechts, jedoch detaillierter und mit der Regelung zahlreicher Versicherungstypen modernen Erfordernissen angepasst. Beratungspflichten wurden verschärft, einseitige Prämien erhöhungen bleiben zwar grundsätzlich möglich, begründen aber ein Sonderkündigungsrecht des Versicherten. Überhaupt ist die Kündigung von Versicherungsverträgen für den Verbraucher leichter geworden, so dass man hier von einem die Verbraucher schützenden Charakter der Neuregelungen sprechen kann.

Die Buchführungspflichten und die Buchhaltungsmethoden für den Kaufmann und die Handelsgesellschaften werden sehr viel gründlicher geregelt als bisher. Eine eigens dafür einzurichtende Kontrollbehörde soll die Aufgabe haben, die Umsetzung der Standards, die sich nach den internationalen Rechnungslegungsstandards richten (IFRS), zu überwachen.

Das Handelsregister, das durch die örtliche Handelskammer geführt wird, soll in Zukunft die Einträge in eine elektronische Datenbank aufnehmen, die für jedermann kostenlos soll eingesehen werden können. Staat und Handelskammer sollen für die Richtigkeit der Informationen haften.

Im Handelsvertreterrecht hat das türkische HGB zwar die bisherige Struktur beibehalten, jedoch in wichtigen Punkten Anpassungen an die europäische Handelsvertreterrichtlinie vorgenommen, durch welche vor allem die Rechte des Handelsvertreters gestärkt worden waren. Die wichtigste Änderung ist die Einführung des nachvertraglichen Ausgleichsanspruchs. Er darf nicht mehr als den durchschnittlichen Jahresverdienst der letzten fünf Jahre betragen. Dem Gericht bleibt wie bisher die Möglichkeit, nach "Billigkeit" zu entscheiden. Kündigt der Handelsvertreter selbst oder wird ihm aus eigenem Verschulden gekündigt, verwirkt er seinen Anspruch. Ein Wettbewerbsverbot kann für nicht länger als zwei Jahre nach Ende des Handelsvertretervertrages zu Lasten des Handelsvertreters, beschränkt auf Vertragsgebiet und Vertragsgegenstand, gegen angemessene Entschädigung vereinbart werden.

Auch im Gesellschaftsrecht gibt es erhebliche Änderungen. Für die ausländischen Investoren bleiben, wenn sie sich nicht mit einem Verbindungsbüro oder einer unselbstständigen Niederlassung begnügen wollen, vor allem die Aktiengesellschaft (AG – Anonim Şirket) und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH – Limited Şirket) die geeigneten Gesellschaftsformen. Für beide gilt jetzt, dass sie auch als “Einpersonengesellschaft” gegründet werden können. Das Stammkapital der GmbH wurde auf 10.000 TL erhöht und muss sofort vollständig eingezahlt werden. Es ist überhaupt auch die GmbH, die von den wichtigsten Änderungen betroffen ist. Sie ist in vielen Punkten der AG angenähert worden. So muss ab dem Inkrafttreten auch die GmbH einen oder mehrere Revisoren (Revisionsstelle) bestimmen, von denen mindestens einer die türkische Staatsangehörigkeit haben muss. Diesem Mehraufwand stehen mehr Gestaltungsfreiheiten gegenüber. Ganz klar bestimmt ist einerseits, dass die Satzung nur dort von den gesetzlichen Regelungen abweichen darf, wo das Gesetz dies ausdrücklich zulässt. Das aber ist recht häufig der Fall, so etwa bei der Frage der Zustimmungsbedürftigkeit zur Übertragung von Geschäftsanteilen auf Dritte. Hier ist von der zwingenden Regelung der Mehrheit von drei Vierteln der Gesellschafter, die wiederum drei Viertel des Kapitals vertreten müssen, Abstand genommen worden. Die Möglichkeit, Gesellschafter zu Nachschusszahlungen zu verpflichten, ist jetzt gesetzlich vorgesehen; die Stimmrechte können abweichend von den Anteilen gewichtet werden. Einzelnen Gesellschaftern oder der Minderheit kann das Recht eingeräumt werden, direkt eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn dies durch den Geschäftsführer verweigert wird. Bisher musste hierzu das Gericht angerufen werden. Die GmbH kann nach Inkrafttreten der Reform auch unbefristet gegründet werden; im Falle des Konkurses eines Gesellschafters gerät jetzt nicht mehr gleich die ganze Gesellschaft in Gefahr, da die Auflösungsbefugnis des Konkursverwalters entfällt.

Unter dem Aspekt des Datenschutzes nicht unproblematisch sind erhöhte Anforderungen an die Transparenz eines Unternehmens. Es soll nämlich die Verpflichtung gelten, dass jede Handelsgesellschaft über eine Webseite verfügen muss, auf welcher die wesentlichen Daten bekanntgegeben werden – von der Nennung der Gesellschafter bis hin zur Offenlegung der Unternehmenszahlen. Vor allem beim Mittelstand dürfte dies auf Unverständnis stoßen.

Unverändert geblieben sind die hohen Anforderungen an Zustellungen von rechtsgestaltenden Erklärungen wie Kündigungen oder Mahnungen unter Kaufleuten, die nach wie vor über einen Notar, durch eingeschriebenen Brief oder per Telegramm erfolgen müssen. Eine Anpassung an die Moderne ist nur darin zu sehen, dass solche Zustellungen nun auch per Mail mit elektronischer Signatur erfolgen können. Überhaupt ist der Anwendungsbereich der elektronischen Unterschrift für den Warenverkehr erweitert worden. Gleiches gilt für die wirksame Erstellung von Gesellschafterbeschlüssen im elektronischen Schriftverkehr (siehe auch: <http://www.zenithonline.de/deutsch/recht-consulting/artikel/historische-reform-001805/>).

NR.2: AUGUST 2011

Auf einen Blick

Aktuelle Wirtschaftsdaten		
Nachrichten aus der Kanzlei		
Gesetzesänderungen		Das neue Energiegesetz Reformen im türkischen Medienrecht
Verschiedenes		„Nacktbade-Verbot“

Aktuelle Daten aus der türkischen Wirtschaft

Arbeitslosenquote (02/2011) (April bis Juni 2011)		9,4%
Export (Juni 2011)		11.388 Millionen Dollar
Import (Juni 2011)		21.586 Millionen Dollar
Bruttoinlandsprodukt (2010):		

Nachrichten aus der Kanzlei

Die Mannschaft unserer Beratungsgesellschaft RUMPF CONSULTING (www.rumpf-consult.com) ist im Mai mit Frau Susanne Karakivrak verstärkt worden. In Deutschland noch als Rechtsanwältin zugelassen, wird sie neben der langjährigen Büroleiterin Cigdem Dikmen vor allem für Firmengründungen und Marketing zuständig sein.

Seit April 2011 residiert die RUMPF CONSULTING unter neuer Anschrift in einem gepflegten Bürohochhaus mit erheblich verbesserter Verkehrsanbindung und modernster Infrastruktur.

Neue Anschrift:

Kozyatağı Mah. Bayar Cad. Gülbahar Sok. No: 17 Perdem Saç Plaza Kat:5 Daire:57-58 - TR-34742 Kadıköy – İstanbul - Tel. +90 216 545 25 97 – Fax +90 216 545 25 98.

Gesetzes- bzw. Rechtsänderungen

DAS NEUE ENERGIEGESETZ

Am 8. Januar 2011 wurde das am 29. Dezember 2010 vom türkischen Parlament beschlossene neue Gesetz zu erneuerbaren Energien (Gesetzes-Nr. 6094) ratifiziert, mit welchem Investitionen ausländischer Unternehmen im Bereich erneuerbare Energien noch attraktiver werden. Festgelegt wurden die Einspeisetarife für Wasserkraft (7,3 US Cent/kWh), Windenergie (7,3 US Cent/kWh), Geometrische Energie (10,5 US Cent/kWh), Biomasse (13,3 US Cent/kWh) und Sonnenenergie (13,3 US Cent/kWh). Um die Einspeisetarife nicht den Kursschwankungen der türkischen Währung zu unterwerfen, wurden die Preise in US Cent festgelegt. Für deutsche Investoren bleibt aufgrund der Kursschwankungen zwischen Dollar und Euro jedoch ein gewisses Währungsrisiko bestehen. Sofern Energieanlagen vor dem 31. Dezember 2015 ans Netz gehen, gelten die oben genannten Einspeisetarife für eine Dauer von 10 Jahren. Die Regierung kann für nach diesem Zeitpunkt in Betrieb genommene Anlagen andere Einspeisetarife festlegen, wobei diese allerdings die bisherigen nicht übersteigen

dürfen. Auf diese Weise soll eine zügige Investition im Bereich der erneuerbaren Energien gefördert werden. Die Einspeisung von Solarenergie ist allerdings bis zum 31. Dezember 2013 auf 600 MW beschränkt. Zusätzliche Anreize für Investoren bietet das Gesetz indem es Unternehmen, die für ihre Anlagen Bauteile oder Komponenten „Made in Turkey“ verwenden.

Für diese gilt ab Inbetriebnahme eine Förderung für fünf Jahre in Gestalt eines Aufschlags auf die festgelegten Abnahmepreise von 0,4 bis 2,4 US Cent/kWh. Das von Insidern lang erwartete Gesetz bringt größere Rechtssicherheit und fördert somit ein verstärktes Anfrageaufkommen potenzieller Investoren.

REFORMEN IM TÜRKISCHEN MEDIENRECHT

Am 03. März 2011 wurde das am 15. Februar 2011 vom türkischen Parlament verabschiedete neue Rundfunk- und Fernsehgesetz (Gesetz Nr. 6112) im Amtsblatt veröffentlicht. Das neue Gesetz soll unter anderem Forderungen der EU nach Anpassung des türkischen Medienrechts an EUStandards erfüllen. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang vor allem die durch das neue Mediengesetz erweiterten Investitionsmöglichkeiten für ausländische Investoren. Nachdem bisher der Anteil ausländischen Kapitals an privaten Fernseh- und Hörfunkgesellschaften 25 % des Gesellschaftskapitals nicht übersteigen durfte, besteht nun die Möglichkeit, dass sich bis zu 50 % des eingezahlten Kapitals der Gesellschaft in ausländischem Besitz befindet. Das wurde aber wiederum mit der Beschränkung verbunden, dass ein ausländisches Unternehmen lediglich an zwei Mediengesellschaften unmittelbar beteiligt sein darf. Dies soll die Bildung ausländischer Medienmacht in der Türkei verhindern. Eine wesentliche Änderung besteht auch in der Verlängerung der Sendelizenzen von fünf auf zehn Jahre. Ferner wurden die Bestimmungen zur Rundfunkwerbung überarbeitet. Abgesehen von Teleshopping dürfen Werbeunterbrechungen grundsätzlich nicht mehr als 20 %, also 12 Minuten, pro Stunde beanspruchen. Dabei ist Werbung für alkoholische Getränke und Zigaretten gänzlich verboten. Die Institutionalisierung der Kontrolle des Rundfunk- und Fernsehwesens im Hohen Rundfunk- und Fernsehrat bleibt bestehen. Dieser Rat ist auch für die Kontrolle des Internets zuständig, von der er auch regen Gebrauch macht.

Verschiedenes

„NACKTBADEVERBOT“

Auf Anfrage eines deutschen Rundfunksenders haben wir die Rechtslage beim „Nacktbaden“ geprüft, das Ergebnis wollen wir unseren Lesern und Mandanten nicht vorenthalten. Tatsächlich gibt es keine Rechtsvorschrift, die das Nacktbaden an türkischen Stränden oder am Swimming-Pool direkt verbietet. Allein der Exhibitionismus ist im türkischen StGB geregelt und mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu einem Jahr sanktioniert. Das dürfte in Fällen des bloßen Sonnenbadens in einer zwar öffentlichen, aber dem gegenüber aufgeschlossenen Umgebung nicht anwendbar sein. Je nach Umgebung kann allerdings im Wege einer Polizeimaßnahme, also eines Verwaltungsaktes zum Schutz der öffentlichen Ordnung und der guten Sitten, ein Verbot erfolgen, das dann mit Zwangsmaßnahmen durchgesetzt werden kann. Im Jahre 2010 ist der Fall eines „FKK-Hotels“ bekannt geworden, das auch tatsächlich eröffnet hat. Es wurde dann aber geschlossen – allerdings nicht wegen

Nacktbadens, sondern aus baurechtlichen Gründen. Die angeblichen Unregelmäßigkeiten wurden beseitigt, das Hotel hat seinen Betrieb wieder aufgenommen – ohne FKK.

NR.3: OKTOBER 2011

Auf einen Blick

Aktuelle Wirtschaftsdaten		
Gesetzes- bzw. Rechtsänderungen		Reform des Stiftungsgesetzes, Das neue Doppelbesteuerungsabkommen, Erbrecht, Familienrecht, Die Justizreform, Neues im Zivilprozess
Aus unserer Praxis		Arbeitsgemeinschaften (ARGE) im türkischen Steuerrecht

Aktuelle Daten aus der türkischen Wirtschaft

Arbeitslosenquote (07/2011)	9,1 %
Export (09/2011)	10.790 Millionen USD
Import (09/2011)	21.204 Millionen USD

Gesetzes- bzw. Rechtsänderungen

REFORM DES STIFTUNGSGESETZES

Am 27.8.2011 wurde im Amtsblatt (Resmi Gazete) Nr. 28038 die Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft Nr. 651 bekannt gemacht. Mit dieser Verordnung wurde – neben einigen anderen Punkten – das türkische Stiftungsgesetz ergänzt und dadurch den religiösen Stiftungen unter bestimmten Voraussetzungen der Rückerwerb von Grundvermögen durch Stiftungen ermöglicht, die ihr Grundvermögen infolge einer Verordnung aus dem Jahre 1936 verloren hatten. Betroffen waren fast ausschließlich nichtmuslimische Stiftungen. Kann eine Immobilie nicht zurückgegeben werden, ist eine Entschädigung in Höhe des Verkehrswerts vorgesehen. Die Neuregelung wird mit Urteilen des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes in Verbindung gebracht, die aufgrund entsprechender Menschenrechtsbeschwerden nichtmuslimischer Stiftungen ergangen waren. Für die Erhebung von Rückgewähransprüchen haben die Betroffenen 12 Monate Zeit erhalten. Unberührt von dieser Bestimmung bleiben Enteignungen und Maßnahmen anderer Art, zum Beispiel aufgrund des Forstgesetzes, die zur „kalten Enteignung“ von Grundvermögen geführt haben.

DAS NEUE DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN

Am 19. September 2011 wurde das neue Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und der Türkei unterzeichnet. Das bisherige DBA war am 31.12.2010 außer Kraft getreten; das neue DBA soll rückwirkend ab 1.1.2011 wirksam sein. Neu sind die Senkung der Quellensteuersätze bei Dividenden und Zinsen; die Einführung eines begrenzten Besteuerungsrechts von Renten im Quellenstaat; Wegfall der Möglichkeit der Anrechnung fiktiver, nicht gezahlter türkischer Steuern; Einführung einer Umschwenkklausel von der Freistellungs- zur Anrechnungsmethode zugunsten Deutschlands; Erweiterung des steuerlichen Informationsaustauschs entsprechend dem geltenden OECD-Standard. Das Abkommen bedarf noch der Zustimmung der nationalen Parlamente als Voraussetzung für die Ratifizierung.

ERBRECHT, FAMILIENRECHT

Ein Änderungsgesetz Nr. 6217, bekannt gemacht am 14.4.2011, hat neben zahlreichen Bestimmungen zur Ökonomisierung der Justiz unter anderem auch zu einer Entlastung der Friedensgerichte geführt, indem auch die Notariate – neben den Friedensgerichten – zur Erteilung von Erbscheinen ermächtigt worden sind. Ähnliches gilt für die Rückkehraufforderung an den Ehegatten, der die gemeinsame Wohnung verlassen hat, die nun ebenfalls auch über den Notar zugestellt werden kann. Die Nichtbefolgung einer solchen Aufforderung ist Voraussetzung für den verlassenen Ehegatten, Scheidungsklage wegen „Verlassens“ zu erheben.

DIE JUSTIZREFORM

Gesetz Nr. 6110, im Amtsblatt v. 14.2.2011: Der Staatsrat, das oberste Verwaltungsgericht, bekommt einen weiteren Senat und soll jetzt 15 Senate haben, davon 14 Spruchsenate. Der Kassationshof hat jetzt 23 Senate für Zivilsachen und 15 Senate für Strafsachen. Die Kammern für Handelssachen tagen jetzt wie die anderen Zivilkammern mit nur einem Richter. Der Hohe Richter- und Staatsanwälterat hat in seiner neuen Besetzung die Tätigkeit aufgenommen.

NEUES IM ZIVILPROZESS

Die am 1.10.2011 in Kraft getretene neue Zivilprozessordnung enthält zahlreiche neue Bestimmungen, deren Tragweite sich erst in der Praxis der kommenden Monate und Jahre herausstellen wird. Hervorzuheben an dieser Stelle ist die Erweiterung der Klagearten auf die positive Feststellungsklage. In diesem Zusammenhang ist ausdrücklich auch die Möglichkeit eingeräumt worden, die Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde feststellen zu lassen. Steckt die Urkunde bereits, etwa als Beweismittel, in einem Verfahren wegen einer Forderung, so kann das Gericht die Feststellung förmlich in diesem Verfahren treffen.

Ganz im Sinne einer effektiven Bekämpfung der Korruption ist die Staatshaftung im Falle von Rechtsbeugung oder Vorteilsannahme durch Richter. Der Betroffene erhält einen Schadensersatzanspruch gegen den Staat. Wird nämlich die Klage in der „Hauptsache“ abgewiesen, droht dem Kläger eine Geldstrafe von TL 500 bis TL 5.000. Vor dem Hintergrund, dass Staatsanwaltschaften in solchen Fällen in der Regel keine Ermittlungen anstellen, so dass der Betroffene auch kaum in den Besitz geeigneter Beweismittel gelangen wird, dürfte diese Regelung praktisch leider keine Bedeutung erlangen.

Gerichtskosten müssen jetzt zu Beginn des Prozesses voll eingezahlt werden. Dies ist bei der aktuell geltenden Höhe von 5,4 % eine Hürde, die den Zugang zu den Gerichten allgemein erschwert.

Die Berufungsgerichte sind indessen immer noch nicht tätig.

Aus unserer Praxis

„ARBEITSGEMEINSCHAFTEN“ (ARGE) IM TÜRKISCHEN STEUERRECHT

Arbeitsgemeinschaften bzw. Joint Ventures (iş ortaklığı), die sich nicht in Form einer gemeinsamen Kapitalgesellschaft etabliert haben, gehören gemäß Artikel 2 Absatz 7 des Körperschaftsteuergesetzes zu den steuerpflichtigen Körperschaften, allerdings mit einer wichtigen Einschränkung. Denn die Unterwerfung unter die Steuerpflicht erfolgt hier nur auf eigenen Antrag. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, so bleibt jeder Partner der ARGE individuell steuerpflichtig. Für ausländische Unternehmen führt dies zu der Option, sich in der Türkei auch dann einer teilweisen Steuerpflicht zu unterwerfen, wenn sie gar keine eigene Betriebsstätte vor Ort gründen und damit eine individuelle Steuerpflicht nach türkischem Recht nicht entstehen würde. Hier dürfte also für die Entscheidung eines ausländischen Partners eine Rolle spielen, was ihm durch das DBA geboten wird. Ist die gemeinsame Steuerpflicht erst einmal begründet, kann dies nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Voraussetzung für die Unterwerfung unter die Steuerpflicht ist, dass mindestens ein ARGE-Partner individuell körperschaftsteuerpflichtig ist, zum Zwecke der Erfüllung eines bestimmten Auftrages ein schriftlicher Vertrag geschlossen wurde und die Projektdauer mindestens ein Jahr beträgt. Weitere wichtige Einzelheiten sind im Runderlass Nr. 31 zum Körperschaftsteuergesetz geregelt.

NR.1: JANUAR 2012

Auf einen Blick

Aktuelle Wirtschaftsdaten		
Gesetzes- bzw.		Beitritt zum UN Kaufrecht (CISG); Inkrafttreten des neuen Doppelbesteuerungsabkommens; Militärdienst mit Loskaufoption
Rechtsänderungen		
Rechtsprechung		Nachname des Kindes aus geschiedener Ehe
Verschiedenes		Kritik an französischem Armeniergesetz; Gesundheitstourismus in der Türkei; Elektronische Post

Aktuelle Daten aus der türkischen Wirtschaft

Arbeitslosenquote (09/2011)

8,8 %

Export (01/2012)		11,114 Mrd USD
Import (01/2012)		18,647 Mrd USD
Ausländische Investitionen 1-10/2011	D	358 Mio USD
	F	934 Mio USD
	NL	1.244 Mio USD
	GB	717 Mio USD
	I	77 Mio USD
Firmengründungen 1-10/2011	D	454
	GB	136
	NL	124
	I	71

Quelle: www.ekonomi.gov.tr
www.tuik.gov.tr

Gesetzes- bzw. Rechtsänderungen

Beitritt zum UN Kaufrecht (CISG)

Die Türkei ist mit Wirkung zum 1.8.2011 dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, CISG) beigetreten, nachdem sie das Abkommen mit Gesetz Nr. 5870 vom 2.3.2009 ratifiziert und durch Beschluss des Ministerrates am 7.4.2010 (Amtsblatt Nr. 27545) bekannt gemacht hatte. Deutschland ist bereits seit dem 1.1.1991 Mitglied dieses Abkommens. Zur Anwendung kommt das UN-Kaufrecht im Normalfall beim Warenkauf zwischen gewerblichen Verkäufern aus verschiedenen Vertragsstaaten des UN-Kaufrechts. Dabei kommt es nicht auf die Staatsangehörigkeit des Käufers oder Verkäufers, sondern auf den Sitz des Gewerbes an. Nachdem die Türkei nun Mitglied dieses Abkommens geworden ist, muss nunmehr das neue UNKaufrecht ausdrücklich ausgeschlossen werden, wenn in Kaufverträgen weiterhin nationales Recht gelten soll. Das CISG gilt nicht für Werkverträge.

Inkrafttreten des neuen Doppelbesteuerungsabkommens

Nachdem das neue Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Türkei und Deutschland am 19.09.2011 in Berlin vom Bundesfinanzminister Dr. Wolfgang Schäuble und dem türkischen Finanzminister Mehmet Şimşek unterzeichnet worden war, wurde dieses nun am 27.12.2011 im türkischen Amtsblatt Nr. 28155 bekannt gegeben und ist für die Türkei nunmehr in Kraft getreten.

Deutschland hatte im Jahr 2009 das bis dahin geltende Doppelbesteuerungsabkommen zum 31.12.2010 gekündigt.

Militärdienst mit Loskaufoption

Am 15.12.2011 wurde im türkischen Amtsblatt Nr. 28143 eine wichtige Änderung zum Militärdienstgesetz bekannt gemacht. Ab dem 31.12.2011 einschließlich sollen 30-jährige Männer für die Dauer von 6 Monaten die Gelegenheit erhalten, sich vom Militärdienst für einen Betrag in Höhe von 30.000 TL (ca. 12.350 Euro, Stand 3.1.2012) loszukaufen. Dieser Geldbetrag kann in zwei Raten bezahlt werden, wobei eine bei Antragstellung und die andere vor Ablauf der 6 Monate fällig wird. Bisher gab es die Möglichkeit eines Loskaufs nur für die im Ausland lebenden Türken. Diese konnten sich für einen

Betrag in Höhe von 5.112 Euro bzw. 7.668 Euro (für Wehrdienstpflichtige ab dem 38. Lebensalter) vom in der Regel 15 Monate dauernden Militärdienst in der Türkei loskaufen und mussten in der Türkei nur eine 21-tägige Grundausbildung absolvieren. Von nun ab müssen wehrdienstpflichtige im Ausland lebende Türken unabhängig von ihrem Alter einen Betrag in Höhe von 10.000 Euro zahlen und sind dafür von jeglichem Wehrdienst befreit. Mit den beim Loskauf eingenommenen Geldern werden vom Ministerrat bestimmte Personen wie Hinterbliebene von Gefallenen, Veteranen, Behinderte etc. und soziale Institutionen unterstützt.

Rechtsprechung

NACHNAME DES KINDES AUS GESCHIEDENER EHE

Am 14.12.2012 hat das türkische Verfassungsgericht Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 2525 aus dem Jahre 1934 über die Nachnamen für nichtig erklärt. Dieser Regelung zufolge blieb die Bestimmung des Nachnamens selbst dann beim Vater, wenn das Sorgerecht der geschiedenen Mutter zugesprochen worden war. Die Folge hierfür wird sein, dass das Kind, für welches das Sorgerecht der geschiedenen Mutter zugesprochen worden ist, auch den Mädchennamen der Mutter annehmen kann. Das Urteil wird wirksam, wenn es im Amtsblatt bekannt gemacht worden ist.

Verschiedenes

KRITIK AN FRANZÖSISCHEM ARMENIERGESETZ

Die französische Nationalversammlung hat am 22.12.2011 ein Gesetz verabschiedet, wonach die Verleugnung des Völkermords unter Strafe gestellt wird. Es ist nicht das erste französische Gesetz dieser Art. Auch die Schweiz hat vor einigen Jahren ein solches Gesetz erlassen. Bei der Abstimmung waren nur wenige Abgeordnete anwesend. Das Gesetz muss noch durch den Senat, um dann durch den Präsidenten ausgefertigt zu werden. Vorgesehen ist für die Leugnung des Genozids eine Haftstrafe von bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe bis zu 45.000 Euro. Die Türkei hat mit dem Abzug ihres Botschafters reagiert. Kritik kommt aber auch aus Frankreich. Sie richtet sich vor allem dagegen, dass ein Parlament sich einer Lobby beugt, der es um die Aufarbeitung von Geschichte geht, was aber nicht die Aufgabe eines Parlaments sei. Tatsächlich bestreitet die Türkei auch nicht die Vorfälle als solche, sondern wehrt sich gegen die Qualifikation als „Völkermord“. Zweifel dürften auch im Hinblick auf die EMRK bestehen. Tatsächlich sind Begebenheiten wie die Deportation von Armeniern in 1915 in der jüngeren Geschichte keineswegs einzigartig, sondern gehören zu den typischen Folgen des Kolonialismus.

GESUNDHEITSTOURISMUS IN DER TÜRKEI

Immer mehr Touristen kommen aus benachbarten Staaten wie Syrien und Georgien. Die Präsenz russischer Touristen wird nach Aufhebung der Visumpflicht für Russen im Mai 2011 noch steigen. Dabei wird der Gesundheitstourismus immer beliebter. Mit ihren zahlreichen Thermalquellen und Heilbädern sowie vielen gut ausgestatteten Privatkrankenhäusern belegte die Türkei im Jahre 2010 weltweit den 10. Rang. Geringere Kosten und hohe Qualitätsstandards – trotz mancher negativer Unkenrufe – machen das Land auch für westeuropäische Gesundheitstouristen in fast allen medizini-

schen Fachgebieten von der Augen- bis zur Zahnheilkunde attraktiv. Dem entsprechend entwickelt sich auch in der Türkei das Rechtsgebiet des „Medizinrechts“ sprunghaft fort.

Rumpf Rechtsanwälte hat sich bereits 2005 mit Sonderfragen zum türkischen Arztrecht beschäftigt. (www.unibamberg.de/fileadmin/uni/fakultaeten/split_lehrstuehle/turkologie/PDF_Rumpf/LG_Berlin_05-04-28.pdf)

ELEKTRONISCHE POST

Auch in der Türkei gibt es jetzt ein registriertes elektronisches System, das es erlaubt, E-Mails über einen sogenannten REM (Registered Electronic Mail) account zu versenden. Die REM accounts werden von bestimmten Betreibern zur Verfügung gestellt. An diese sind auch die Entgelte zu entrichten. Einen entsprechenden Zugang können natürliche und juristische Personen bei diesen Betreibern beantragen. Juristische Personen müssen eine oder mehrere Personen als autorisierte Personen benennen. Die über dieses System versandten Emails gelten rechtlich als „Dokumente“ im beweisrechtlichen Sinne und unterliegen hohen technischen Sicherheitsanforderungen. Über dieses System wird die förmliche Zustellung von Schriftstücken, Verträgen, Rechnungen etc. möglich. Das neue HGB, das am 1.7.2012 in Kraft tritt, ist hierauf bereits eingestellt. Näher geregelt ist das System in einer Verordnung v. 25.8.2011.

NR.2: MAI 2012

Auf einen Blick

Aktuelle Wirtschaftsdaten		
Gesetzes- bzw.		Das neue türkische Handelsgesetzbuch
Rechtsänderungen		

Aktuelle Daten aus der türkischen Wirtschaft

Arbeitslosenquote (12/2011)	9,8 %
Export (01/2012)	10.374 Mrd USD
Import (01/2012)	17.383 Mrd USD

Quelle: www.ekonomi.gov.tr
www.tuik.gov.tr

Gesetzes- bzw. Rechtsänderungen

VORBEMERKUNG

Am 1.7.2012 wird das neue türkische Handelsgesetzbuch in Kraft treten, das bereits am 14.2.2011 im türkischen Amtsblatt bekannt gemacht worden war. Es bringt zahlreiche Neuerungen, die zum Teil ab sofort, zum Teil nach Ablauf von Übergangsfristen einzuhalten sind. Nicht immer kann man von einer Modernisierung im Sinne der Erleichterung von Prozessen oder Erhöhung der Rechtssicherheit sprechen. In mancher Hinsicht bleibt es beim Alten, teilweise gibt es neue Anforderungen, die den Bedürfnissen der Geschäftswelt nicht entsprechen oder sogar zuwider laufen. In einigen Punkten bestehen sogar Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit neuer Bestimmungen. Das gilt etwa für die deutlich angehobenen, wenn nicht überzogenen Anforderungen an die Transparenz.

Nachfolgende Ausführungen müssen leider schon deshalb unvollständig bleiben, weil die zahlreichen Änderungen im neuen HGB sehr detailliert sind. Es wäre falsch, lediglich von einer Anpassung an EU-Standards zu sprechen, weil der Gesetzgeber auch zahlreiche eigene Vorstellungen mit eingebracht hat, von denen er meinte, dass sie den türkischen Verhältnissen angemessen seien. Damit müssen Einzelheiten zwangsläufig den Beratern überlassen werden, welche den Mandanten und Kunden entsprechend auf deren Bedürfnisse zugeschnittene Auskünfte erteilen müssen. In der Praxis wird man auch weiterhin überwiegend mit Standardsatzungsmustern arbeiten. Andererseits bietet das Gesetz zahlreiche Möglichkeiten, die Gesellschaft auch dort nach den eigenen Wünschen zu gestalten, wo sich früher zwingende Vorschriften als hinderlich erwiesen haben. Besonders die GmbH kann durch entsprechende Gestaltung in die Nähe der AG gerückt werden. Allein die neue Gesetzeslage deutet darauf hin, dass der Gesetzgeber bewusst die Angleichung des GmbH-Rechts an dasjenige der Aktiengesellschaften gesucht hat.

FIRMA

Neuerungen im Bezug auf die Firma betreffen zunächst einmal die Kaufleute, deren Firmenbezeichnungen nunmehr türkeiweit geschützt werden. Usurpiert ein Kaufmann die Firma eines anderen, so kann gegen ihn auf Unterlassung, Löschung der eingetragenen Firmenbezeichnung und u.U. auf Schadensersatz geklagt werden.

UNLAUTERER WETTBEWERB

Das HGB hat die Vorschriften zum unlauteren Wettbewerb reformiert. Im Verhältnis zwischen Konkurrenten, aber auch zwischen Geschäftspartnern – etwa in Lieferbeziehungen – sind Regeln der Fairness einzuhalten, irreführende Angaben über die eigene Person und die eigenen Möglichkeiten wie auch über Eigenschaften der Waren und Dienstleistungen zu vermeiden.

KAPITALBEGRIFF

Grundsätzliches hat sich am Begriff des Grundkapitals oder Stammkapitals nicht geändert. Erweitert wurden die sachkapitalfähigen Gegenstände auch auf abstrakte Gegenstände wie Namen, elektronische Umgebungen etc., soweit sie einen feststellbaren wirtschaftlichen Wert haben. Gleiches gilt insbesondere auch für geistige Schutzrechte und sonstige schutzfähige Güter. Nicht kapitalfähig sind die Arbeitsleistung oder der good will.

Soweit es bei den Kapitalgesellschaften ein mehrjähriges Veräußerungsverbot (AG: zwei Jahre, GmbH: drei Jahre) für Sacheinlagenanteile gab, so ist dieses jetzt entfallen.

Die Bewertung von Sachkapitalanteilen hat wie bisher durch gerichtlich bestellte Gutachter zu erfolgen. Die Einbringung von Sachkapital in Form von Grundstücken ist insoweit vereinfacht worden, als die Bestimmung in der Satzung, die durch den Notar zu beglaubigen ist, genügt. Das Handelsregister beantragt dann die Umschreibung des Grundstücks auf die Gesellschaft, falls dies die Gesellschafter nicht schon selbst tun.

INTERNETSEITE

Neu ist die Verpflichtung aller Kapitalgesellschaften, eine Internetseite einzurichten und zu pflegen. Die Frist beträgt nur drei Monate nach Inkrafttreten. Dort sind nicht nur die gesetzlichen Bekanntmachungen unterzubringen, sondern auch Details wie Vorbereitungen zu Gesellschafterversammlungen, für die Führung der Gesellschaft relevante Dokumente aller Art, Ergebnisse von Versammlungen bis hin zu den Stimmabgaben, die Jahresabschlüsse einschließlich der dort angebrachten Anmerkungen und Anlagen, Jahresberichte der Geschäftsführung, Prüfungsberichte, Anfragen und Antworten im Verkehr mit öffentlichen Institutionen. Es wird davon ausgegangen, dass zu den zu veröffentlichenden Informationen auch die Geschäftsführer- und Vorstandsgehälter gehören. Das Grundprinzip ist die Transparenz, allerdings scheint die gesetzliche Regelung jegliche Bedenken im Hinblick auf den Datenschutz und Persönlichkeitsrechte unbeachtet gelassen zu haben. Schon jetzt lässt sich im täglichen Beratungsgeschäft einige Unruhe vor allem unter ausländischen Investoren erkennen, die die neuen Regelungen für viel zu weitgehend halten, zumal an die Nichtbeachtung noch erhebliche Strafsanktionen bis hin zu Gefängnisstrafen von bis zu sechs Monaten und Geldstrafen zwischen 100 und 300 Tagessätzen geknüpft werden (Einzelheiten geben wir gesondert bekannt).

HOLDING

Neu ist auch der Begriff der „Holding“ in der Weise, dass das Gesetz zwischen beherrschenden und verbundenen Gesellschaften unterscheidet. Dabei ist das Gesetz recht flexibel, stellt also auch auf vertraglich geschaffene faktische Beherrschungsverhältnisse ab.

Interessant sind hier vor allem die Folgen im Hinblick auf die Konzernhaftung. Schadensersatzpflichtig macht sich etwa ein Vorstand, der bestehende Beherrschungsverhältnisse missbraucht, etwa durch Gewinnabschöpfungen. Klageberechtigt ist hier jeder Gesellschafter, der einen Schaden erlitten hat. Die Haftung erstreckt sich auch auf Vorstände oder Anteilseigner der verbundenen Gesellschaft, wenn diese den Anweisungen der Holding zum wirtschaftlichen Nachteil der eigenen Gesellschaft Folge leisten.

GESELLSCHAFTSFORMEN

An den Gesellschaftsformen hat sich nichts geändert. Es bleibt dabei, dass das türkische Gesellschaftsrecht nur die Einfache Gesellschaft, die Kollektivgesellschaft (Offene Handelsgesellschaft), die Kommanditgesellschaft (auch in Zukunft muss der Komplementär eine natürliche Person sein), die Kommanditgesellschaft auf Aktien, die Aktiengesellschaft und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Partnerschaftsgesellschaft wird es auch in Zukunft nicht geben, die europäischen Gesellschaftsformen der Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung und der Societas Europea kommen so lange nicht in Betracht, als die Türkei nicht EU-Mitglied ist.

FUSION, AUFSPALTUNG, UMWANDLUNG

Was bislang nur in wenigen Zeilen geregelt war, ist jetzt Gegenstand umfangreicher und detaillierter Neuregelungen, nämlich die Fusion, die Aufspaltung und die Umwandlung. In den neuen Bestimmungen sind Verfahren so gründlich geregelt wie die Bewertung, der Gläubigerschutz, umfassende Informationsrechte der Gesellschafter und der Haftungsübergang.

Die Fusion war bisher nur zwischen Gesellschaften gleicher Art möglich. Diese Beschränkung gilt jetzt nicht mehr. Entscheidend sind für die Regelungen der Gläubigerschutz – etwa durch die Stellung von Sicherheiten –, der Schutz der Gesellschafterrechte und natürlich der Kapitalerhaltung.

Die Aufspaltung gab es im HGB bislang überhaupt noch nicht, lediglich im Steuerrecht war diese Möglichkeit bereits vorgesehen.

Bei den vorstehenden Veränderungen der Gesellschaftsstruktur entstehen u.U. wirtschaftliche Nachteile einzelner Gesellschafter. Diese können im Klagewege durch Geltendmachung eines Ausgleichsanspruchs beseitigt werden, die Frist beträgt im Interesse der Rechtssicherheit lediglich zwei Monate. Die gleiche kurze Frist gilt für die ausdrücklich eingeführte Anfechtungsklage.

Wer fusioniert, aufspaltet oder umwandelt, haftet für Fehler. Insoweit hat das neue HGB ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt, Schadensersatzklage zu erheben.

BUCHFÜHRUNG

Die Buchführung einer türkischen Handelsgesellschaft geht neuen Zeiten entgegen. Ab 1.1.2013 müssen die Internationalen Rechnungslegungsstandards (International Financial Reporting Standards - IFRS) angewendet werden. Für die kleinen und mittelständischen Unternehmen gelten die türkischen Buchhaltungsstandards. Zu den Büchern, deren Führung gesetzlich vorgeschrieben ist, gehören das Tagebuch, das Inventarverzeichnis, das Handelsbuch und das Anteilebuch. Auch die Dokumentation der Entscheidungen der Gesellschaftsführung sowie der Gesellschafterversammlung gehört zu den Pflichten. Nach wie vor müssen die Eröffnung und die Schließung eines Buchs durch den Notar beglaubigt werden.

Nach Inkrafttreten des HGB müssen die Unternehmen darauf achten, dass eine Flut neuer Verordnungen aus den zuständigen Ministerien auf sie zukommen wird. Vor allem für kleine und mittelständische Unternehmen ist das mit einigen Belastungen verbunden.

AKTIENGESELLSCHAFT

Die Aktiengesellschaft gibt es jetzt nicht mehr in zwei Varianten. Früher gab es die Einheitsgründung und die Stufengründung. Mit dem neuen HGB gibt es nur noch die Einheitsgründung. Das gesetzgeberische Ziel der Stufengründung, nämlich die kontrollierte Entstehung von Publikumsgesellschaften, wird bereits seit einigen Jahren durch entsprechende Regelungen im Kapitalmarktgesetz erreicht, das detaillierte Vorschriften zu den börsennotierten und zu den nicht börsennotierten, aber bei der Kapitalmarktaufsicht zu registrierenden Publikums-Aktiengesellschaften enthält.

Neu ist vor allem auch die Möglichkeit, mit nur einem Anteilseigner eine Aktiengesellschaft zu gründen oder eine bestehende Aktiengesellschaft mit mehreren Gesellschaftern auf einen Gesellschafter zu reduzieren.

Selbst ein Verein oder eine Stiftung ist jetzt in der Lage, zur Erreichung wirtschaftlicher Zwecke eine Aktiengesellschaft zu gründen. Sinn macht dies – wie die deutsche Erfahrung zeigt – vor allem bei Familiengesellschaften, die auf diese Weise auf lange Sicht das Familienvermögen vor Eingriffen des Fiskus oder auch einfach Erbstreitigkeiten schützen können.

Das Kapital muss 100.000 TL betragen, der kleinste Anteil muss den Wert von 1 Kuruş haben. Für die eventuell aufgrund des neuen Gesetzes erforderliche Kapitalerhöhung gewährt der Gesetzgeber drei Jahre nach Bekanntmachung des Gesetzes, also bis Mitte Februar 2014. Andernfalls droht die Zwangsliquidation.

Wichtigstes Organ der Aktiengesellschaft ist nach wie vor der Vorstand (Verwaltungsrat). Verzichtet wurde auf das Erfordernis, dass jedes ordentliche Vorstandsmitglied auch Aktionär sein muss. Die Mindestzahl von drei Vorstandsmitgliedern wurde aufgehoben. Bei mehreren Vorstandsmitgliedern muss mindestens ein Viertel eine Hochschulausbildung besitzen. Auch eine juristische Person kann Mitglied des Vorstandes werden, wobei diese dann wieder eine natürliche Person zu bestimmen hat, die als ihr Vertreter in das Handelsregister einzutragen ist. Für bereits im Amt befindliche Vertreter solcher Vorstandsmitglieder gilt, dass sie innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes durch Rücktritt oder Abwahl einem neuen Vertreter Platz machen müssen. Ansonsten bleiben bestehende Vorstandspositionen unberührt.

Keine wesentlichen Veränderungen gab es bei der Hauptversammlung. Das neue Gesetz verlangt aber, dass an der Vorstandssitzung mindestens ein ordentliches Mitglied und ein kooptiertes Mitglied teilnehmen. Geändert wurden auch einige Mehrheitserfordernisse. Die Verpflichtung zum Ausgleich von Bilanzverlusten kann nur einstimmig beschlossen werden, für die völlige Änderung des Gesellschaftsgegenstandes, die Ausgabe von Vorzugsaktien und die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namensaktien bedarf einer Mehrheit von 75% des Kapitals.

Neu ist das Verbot, Darlehen an Gesellschafter auszugeben. Die Möglichkeit, zwischen Gesellschaftern und Gesellschaften Geschäfte machen bleibt im Übrigen unter dem Vorbehalt bestehen, dass die Bedingungen den bei Geschäften mit Dritten üblichen Bedingungen entsprechend. Wer Verbindlichkeiten gegenüber seiner Gesellschaft hat, muss diese bis zum 30.6.2015 begleichen.

GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

Auch bei der GmbH bedarf es nur noch eines Gesellschafters, wobei allerdings dann detaillierte Angaben zu Gesellschafter und Geschäftsführer bekannt zu machen sind. Damit entfällt dann auch bei einer mehrköpfigen GmbH die Liquidationsverpflichtung, wenn die Gesellschafterzahl auf eine Person sinkt.

Das Mindestkapital wurde auf 10.000 TL heraufgesetzt. Es kann nicht mehr ratenweise, sondern muss sofort vollständig eingezahlt werden. Alte Gesellschaften müssen diesem Kapitalerfordernis bis zum 30.6.2015 nachkommen. Verändert wurden die Regeln zur Übertragung von Geschäftsanteilen. Grundsätzlich ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich; wird die Zustimmung verweigert, darf der Gesellschafter austreten. In der Satzung kann auf das Zustimmungserfordernis verzichtet werden, es kann aber auch die Übertragung ganz untersagt werden. Die Satzung kann Nachschusspflichten bestimmen und damit die Gesellschafter zwingen, bei Kapitalschwund sich an der Auffüllung zu beteiligen.

Das „ultra-vires“-Prinzip, wonach Verträge einer Gesellschaft, die sich nicht im Rahmen des satzungsmäßigen Gegenstandes bewegen, unwirksam sind, wurde aufgehoben. Im Hinblick auf die Fälle der Änderung des Gesellschaftsgegenstandes, der Erhöhung des Kapitals oder die Verlegung des Gesellschaftssitzes bedarf es eine qualifizierten Mehrheit in Form von zwei Drittel der in der Gesellschafterversammlung vertretenen Stimmen und mindestens der einfachen Mehrheit des gesamten Kapitals. Interessant ist, dass das Verbot, eine Versicherungsgesellschaft als GmbH zu gründen und zu führen, jedenfalls im HGB nicht mehr enthalten ist.

Verfügt die GmbH über mehr als einen Geschäftsführer, ist ein Vorsitzender der Geschäftsführung zu bestimmen. Mindestens ein Geschäftsführer muss seinen Wohnsitz in der Türkei haben und zur alleinigen Vertretung in allen Angelegenheiten befugt sein. Das gilt nicht nur für Ausländer, sondern generell; türkischstämmige Ausländer haben hier also keine Privilegien.

Das Ausscheiden eines Gesellschafters erzeugt einen Anspruch auf Auszahlung seines Anteils in Höhe des Marktwertes. Das Ausscheiden kann in der Satzung geregelt werden, wobei die Bedingungen frei festgelegt werden können. Aus wichtigem Grund kann aber ein Gesellschafter auch ohne Satzungsregelung mit gerichtlicher Hilfe durchsetzen. In beiden Fällen hat jeder Gesellschafter, auf den die betreffenden Gründe zutreffen, das Recht, ebenfalls die Gesellschaft zu verlassen.

Auch bei der GmbH dürfen sich die Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft nicht mehr verschulden.

Satzungsänderungen und die Zustimmung zur Übertragung von Geschäftsanteilen erfolgen mit der Zweidrittelmehrheit des anwesenden Kapitals, wobei dieses in der Versammlung zu mehr als der Hälfte vertreten sein muss.

REVISION (PRÜFUNG)

Die Wirtschaftsprüfung ist im neuen HGB komplex geregelt. Sie ist für bestimmte Maßnahmen zwingend. Dazu gehören Maßnahmen der Fusion, Aufspaltung und Umwandlung, der Herausgabe neuer Papiere, die Bilanzen, Gründungsakte bei den Aktiengesellschaften, die Bestimmung der gesetzlichen Rücklagen bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung u.a.m.

Die Wirtschaftsprüfung ist auch insoweit strenger geworden, als die Wirtschaftsprüfer für fehlerhafte oder unvollständige Prüfungen in die Haftung genommen werden können.

Das neue Gesetz hat zudem für die Aktiengesellschaft nicht nur nicht von der „Revisionsstelle“ Abstand genommen und weicht also insoweit von dem Schweizer Modell ab, sondern das Gleiche auch noch für die GmbH verfügt. Die Revisionsstelle wird durch einen unabhängigen Prüfer geführt, der die Bücher und Jahresabschlüsse zu prüfen hat, wobei er sich an den internationalen oder zumindest den türkischen Berichtsstandards zu orientieren hat. Der Prüfer haftet für die Richtigkeit seiner Prüfung. Jahresabschlüsse ohne Prüfungsvermerk sind „nichtig“. Auch vom Prüfer angeforderte Korrekturen sind noch einmal zu prüfen.

Allerdings gelten die Revisoren (Prüfer) nicht mehr als Organ, es muss lediglich nachgewiesen werden, dass die Kapitalgesellschaft einen entsprechenden Vertrag mit einem Wirtschaftsprüfer hat. Wirtschaftsprüfer können auch vereidigte Steuerberater oder Buchprüfer sein. Der Prüfer darf in keinerlei organischer Verbindung, auch nicht als Gesellschafter, mit der Gesellschaft stehen; auch der eigene Steuerberater kann nicht Prüfer werden. Stimmt eine Minderheit von mindestens 10% (bei

Publikumsgesellschaften 5%) gegen die Wahl eines Prüfers, kann sie die gerichtliche Überprüfung der Wahl insbesondere im Hinblick auf das Vorliegen der Voraussetzungen des Prüfers für die Ausübung des Amtes verlangen. Ein Prüfer kann dieses Amt nur sieben Jahre lang ununterbrochen ausüben, es muss dann für mindestens zwei Jahre ein anderer Prüfer bestellt werden.

Diese neuen Bestimmungen gelten ab 1.1.2013, bis zum 1.3.2013 ist der Prüfer zu bestellen. Fällt der Beginn der neuen Regelung in die Phase eines abweichenden und zum 31.12.2012 noch nicht abgeschlossenen Geschäftsjahres, werden Jahresabschluss bzw. Bilanz bei der AG noch durch den bisherigen Revisor geprüft.

GRÜNDUNGSFORMALITÄTEN

Die Formalitäten bei der Gründung einer AG oder GmbH haben sich nicht wesentlich geändert, neu ist lediglich die Abgabe einer schriftlichen „Gründungserklärung“. Diese muss die Grundlagen der Absichten der Gesellschafter, insbesondere in Bezug auf Art und Umfang des Kapitals enthalten. Der Prüfer muss einen Gründungsbericht erstellen.

NR. 3: SEPTEMBER 2012

Auf einen Blick

Aktuelle Wirtschaftsdaten		
Gesetzes- bzw.		Möglichkeit der Verfassungsbeschwerde in Kraft
Rechtsänderungen		Das neue HGB und seine Reform: Wirtschaftsprüfung; Publizitätspflichten

Aktuelle Daten aus der türkischen Wirtschaft

Arbeitslosenquote (05/2012) ab 24 J.		8,2%
Arbeitslosenquote (05/2012) zwischen 15 und 24 Jahren		15,9%
Export (01-07/2012)		87.212 Mrd. USD
Import (01-07/2012)		137.911 Mrd. USD
Ausländische Investitionen (01/2012)	Deutschland	35 Mio USD
	Frankreich	4 Mio USD
	Niederlande	198 Mio USD
	Großbritannien	8 Mio USD
	Italien	21 Mio USD
Firmengründungen (01/2012)	Deutschland	11
	Niederlande	4
	Großbritannien	5
	Italien	2

Quelle: www.ekonomi.gov.tr
www.tuik.gov.tr

Gesetzes- bzw. Rechtsänderungen

VERFASSUNGSBESCHWERDE

Das am 3. April 2011 bekannt gemachten neuen Verfassungsgerichtsgesetz (Gesetz Nr. 6216 v. 30.3.2011, Amtsblatt Nr. 27894 v. 3.4.2011) hat in der Türkei auch die Verfassungsbeschwerde eingeführt. Das Gesetz ist am 23.9.2012 in Kraft getreten.

Die Verfassungsbeschwerde kann nach Erschöpfung des Rechtsweges jedermann erheben, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Grund-/Menschenrechten aus der türkischen Verfassung, der europäischen Menschenrechtskonvention oder aus internationalen Verträgen verletzt wurde. Dabei muss er seine persönliche Betroffenheit nachweisen. Beschwerdebefugt sind außer natürlichen Personen nur solche privaten juristischen Personen, die die Verletzung von Grundrechten der juristischen Person selbst geltend machen, wie etwa die Rechte auf Eigentum, ein faires Verfahren oder der Meinungsfreiheit.

Die Einlegfrist beträgt 30 Tage nach Zustellung des letzten Urteils, in Ausnahmefällen kann das Verfassungsgericht eine Verlängerung der Frist um 15 Tage einräumen.

Wer den Weg zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte beschreiten will, muss, um das Erfordernis der Rechtswegerschöpfung zu erfüllen, wie in Deutschland erst das Verfassungsgericht angerufen haben.

Quelle: www.mevzuat.gov.tr

DAS NEUE HGB UND SEINE REFORM: WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Noch vor Inkrafttreten des neuen HGB am 1.7.2012 hat der Gesetzgeber auf zahlreiche Kritik reagiert und einige wichtige Bestimmungen geändert (Gesetz Nr. 6335 v. 26.6.2012, Amtsblatt Nr. 28339 v. 30.6.2012).

Das Neue Türkische Handelsgesetzbuch ("YTTK") Nr. 6102 hatte als ein wichtiges Ziel, die Regelungen zur Wirtschaftsprüfung in der Türkei an die internationalen Standards anzupassen. Gleichzeitig sollte für Investoren eine größere Transparenz ermöglicht werden. Im Vergleich zu früher wurden die Regelungen zur Wirtschaftsprüfung erheblich verschärft. Den Übereifer des Gesetzgebers entgegenzutreten versucht nun das erste Reformgesetz.

Die „Vorgangsprüfung“ entfällt

Allein der Begriff „işlem denetimi“ hat gezeigt, dass der Gesetzgeber hier versucht hat, ein Prüfungselement einzuführen, das nichts weiter als Kosten und zusätzlichen Bürokratismus im Geschäftsalltag gebracht hätte. Denn neben der Revisionsstelle, zu deren Abschaffung sich die Türkei anders als die Schweiz nicht durchringen konnte, sollte noch ein weiteres Prüfungsorgan eingeführt werden, das für Gründungsakte und alle sonstigen Akte mit Eingriff in die Gesellschaftsstruktur eine Sonderprüfung zuständig sein sollte.

Revisionsstelle, Wirtschaftsprüfung

Bislang hatte nur die AG verpflichtend eine Revisionsstelle. Diese wurde mit dem neuen HGB auch für die GmbH eingeführt. Allerdings wurde mit dem neuen HGB auch vollmundig die Organeigenschaft

dieser Revisionsstelle (Prüfer) beseitigt. Und gleichzeitig – in der Sache also nichts ändernd, dafür aber mehr Kosten verursachend – wurde die verpflichtende Wirtschaftsprüfung durch „unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ eingeführt.

Das Reformgesetz hat das wieder geändert: Obligatorisch ist die Wirtschaftsprüfung nur für solche Gesellschaften, die der Ministerrat dieser Prüfungspflicht unterworfen hat. Für den „typischen Mittelständler“ dürfte sich das Thema „Revisionsstelle“ also erst einmal erledigt haben.

DAS NEUE HGB UND SEINE REFORM: PUBLIZITÄTSPFLICHTEN

Das neue HGB hatte ursprünglich extrem hohe Anforderungen an die Publizitätspflichten von Kapitalgesellschaften gestellt. Die Transparenz sollte so weit gehen, dass jede Kapitalgesellschaft jede relevante Information, vom Gehalt des Geschäftsführers über Kapital, Gesellschafterbeschlüsse, Zahlen aller Art, in das Internet einstellt. Nach heftigen und berechtigten Protesten wurde dieses Vorhaben wieder gestoppt. Nach der aktuell gültigen Regelung sind nur solche Kapitalgesellschaften verpflichtet, eine Webseite zu führen, für welche der Ministerrat Wirtschaftsprüfungspflichten bestimmt. Von den langen Listen der Inhalte sind jetzt nur noch die üblichen Einträge wie Firma, Handelsregisternummer, Sitzanschrift, Vorstand, Kapital sowie Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse mit dem Wirtschaftsprüfungsbericht geblieben.

Nach Feststellung der Wirtschaftsprüfungspflicht durch den Ministerrat ist innerhalb von drei Monaten eine Webseite für das Unternehmen einzurichten, die eine Seite mit den Bekanntmachungen enthalten muss, zu denen die Gesellschaft gesetzlich verpflichtet ist. Gehören Gesellschafterbeschlüsse dazu, so werden diese unwirksam, wenn sie nicht innerhalb der kurz gehaltenen Fristen (fünf Tage) bekannt gemacht werden. Die Haftung für das Versäumnis trifft hier die Geschäftsführung bzw. den Vorstand. Der Zugang zu diesen Informationen darf nicht für bestimmte Personen oder Gruppen beschränkt werden. Die in das Internet einzustellenden Informationen müssen dort mindestens sechs Monate verbleiben. Will man also von außen die Unternehmensgeschichte über einen längeren Zeitraum verfolgen, bleibt man auch in Zukunft auf die Informationen im Handelsregister bzw. Handelsregisterblatt verwiesen.

Weitere Einzelheiten sollen in einer Verordnung des Zoll- und Handelsministeriums, das die früheren Zuständigkeiten des damaligen Industrie- und Handelsministeriums übernommen hat, geregelt werden, die hoffentlich noch bestehende Unsicherheiten ausschließen wird.

NR. 1: JANUAR 2013

Auf einen Blick

Aktuelle Wirtschaftsdaten		
Gesetzes- bzw.		Übergangsregelungen zum Mindestkapital; Formalitäten
Rechtsänderungen		Hauptversammlung AG; Standards für Wirtschaftsprüfer

Aktuelle Daten aus der türkischen Wirtschaft

Arbeitslosenquote (09/2012) ab 24 J.		9,1%
Arbeitslosenquote (09/2012) zwischen 15 und 24 Jahren		18,0%
Export (11/2012)		149.5 Mrd. USD
Import (11/2012)		248.7 Mrd. USD
Ausländische Investitionen (2012)	Deutschland	35 Mio USD
	Frankreich	4 Mio USD
	Niederlande	198 Mio USD
	Großbritannien	8 Mio USD
	Italien	21 Mio USD
Firmengründungen (2012)	Deutschland	11
	Niederlande	4
	Großbritannien	5
	Italien	2

Quelle: www.ekonomi.gov.tr
www.tuik.gov.tr

Gesetzes- bzw. Rechtsänderungen

NEUES GESETZ ZU LEASING UND FACTORING

Am 13.12.2012 wurde im Amtsblatt Nr. 28496 das neue Gesetz Nr. 6361 v. 21.11.2012 über „Leasing-, Factoring- und Finanzierungsgesellschaften“ bekanntgemacht. Das Gesetz regelt Gründung und Betätigung von Unternehmen, die außerhalb des Banken- und Kapitalmarktrechts bestimmte Finanzierungsmodelle anbieten. Neu ist die Zusammenfassung dieser Sektoren in einem Gesetz. Aufsichtsbehörde, die auch für die Genehmigungen zuständig ist, ist die Bankenaufsicht. Das Kapital hat mindestens 20 Millionen TL zu betragen, als Gesellschaftsform ist die AG mit mindestens fünf Gründungsaktionären vorgeschrieben, die Aktien dürfen nur als Namensaktien gegen Bareinzahlung ausgegeben werden. Das Gesetz sieht strenge Kontrollmechanismen vor. Die Gründungsgesellschafter müssen eine saubere Weste haben: keine Wirtschaftsdelikte, keine Insolvenz.

RUNDERLASS DES ZOLL- UND HANDELSMINISTERIUMS: ÜBERGANGSREGELUNG ZUM MINDESTKAPITAL DER KAPITALGESELLSCHAFTEN; GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE GESCHÄFTE (RESMI GAZETE NR. 28468 VOM 15.11.2012)

Gemäß diesem Runderlass müssen im Zeitpunkt der Reform bestehende Aktiengesellschaften mit einem Grundkapital von weniger als 50.000 TL und bestehende Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit weniger als 10.000 TL ihr Mindestkapital bis spätestens zum 14.02.2014 an die Regeln des neuen HGB anpassen und entsprechend erhöhen (AG: 50.000 TL, GmbH: 10.000TL). Unterbleibt eine Aufstockung des Mindestkapitals, wird die betroffene Gesellschaft zwangsliquidiert.

Ferner bedürfen gemäß dem Runderlass die Gründung und Satzungsänderungen von Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftsbereichen tätig sind, einer Genehmigung durch das Zoll- und Handelsministerium: Kreditwesen, Leasing, Factoring, Versicherung, Holding-Aktivitäten, die in Form einer AG geführt werden, Kapitalmarkt.

VERORDNUNG DES ZOLL- UND HANDELSMINISTERIUMS ÜBER DIE FORMALITÄTEN DER HAUPTVERSAMMLUNG DER AG UND DIE BETEILIGUNG DES MINISTERIUMS (RESMI GAZETE NR. 28481 VOM 18.11.2012)

Die Verordnung greift zunächst einmal die Bestimmungen des HGB über die Hauptversammlung auf, die grundsätzlich am Sitz des Unternehmens stattzufinden hat. Der Ort kann durch die Satzung aber auch anders bestimmt werden. Ferner können Hauptversammlungen auch ohne Einhaltung der Formalien abgehalten werden, wenn alle Gesellschafter zustimmen. Beschlüsse, die eintragungspflichtig sind, sind unverzüglich dem Handelsregister zuzuleiten. Die Verordnung definiert auch die „ordentliche Hauptversammlung“ und erleichtert dadurch die Abgrenzung von der „außerordentlichen Hauptversammlung“. Im Übrigen enthält die Verordnung umfangreiche Einzelheiten zu Verfahren, Beteiligten und Berechtigten.

Die Bedeutung dieser Verordnung konzentriert sich vor allem auf ihren Art. 32, der die Beteiligung des Vertreters des Ministeriums (früher: Regierungskommissar) regelt und vor allem auf Hauptversammlungen von solchen Gesellschaften beschränkt, deren Gründung und Satzungsänderungen gemäß dem am 15.11.2012 bekannt gemachten Runderlass der Genehmigung des Zoll- und Handelsministeriums unterliegen. Ferner ist die Mitwirkung des Vertreters des Ministeriums erforderlich auch bei elektronisch und im Ausland abgehaltenen Versammlungen sonstiger Aktiengesellschaften. Ferner können Minderheiten sonstiger Aktiengesellschaften von mindestens 10% mit begründetem Antrag die Beteiligung eines Vertreters des Ministeriums verlangen. Für die Praxis steht somit also fest, dass der mit der Bestellung des Regierungskommissars verbundene Bürokratismus auf nachvollziehbare Sonderfälle zurückgestutzt worden ist.

WIRTSCHAFTSPRÜFER UND WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFTEN

Im November 2011 war die autonome Anstalt für Öffentliche Aufsicht und Standards der Buchhaltung und Wirtschaftsprüfung gegründet worden (Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft Nr. 660, Resmi Gazete Nr. 28103 v. 2.11.2011. Diese Anstalt hat nunmehr im Amtsblatt Nr. 28509 v. 26.12.2012 eine Verordnung über die Anforderungen Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bekanntgemacht.

Unter den Begriff Wirtschaftsprüfung fallen dabei sowohl die Erstellung des üblichen Jahresabschlusses als auch einige weitere im neuen Handelsgesetzbuch bestimmte Aufgaben. Die Wirtschaftsprüfung darf nur von Personen/Unternehmen durchgeführt werden, welche die notwendige behördliche Genehmigung besitzen. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften müssen als Kapitalgesellschaft eingetragen sein. Der Wirtschaftsprüfer selbst muss über einen einschlägigen Universitätsabschluss verfügen, eine staatliche Prüfung ablegen und zusätzlich eine dreijährige Berufserfahrung vorweisen.

Mit der Reform des Aktienrechts und des GmbH-Rechts ist für die Wirtschaftsprüfer ein Geschäftsfeld entstanden, das zwar nicht neu ist, aber doch an Bedeutung zugenommen hat. Denn die Revisionsstelle in der AG und in Zukunft auch in der GmbH ist zwar nicht mehr „Organ“, bleibt aber als Prüfungsinstanz erhalten. Die Verantwortlichkeiten sind verschärft worden, der Revisor ist nicht mehr nur überflüssiges Beiwerk, sondern ist haftungsrelevant in die Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes eingebunden. Die Revisionsstelle hat unabhängig zu sein, die beauftragten Wirtschaftsprüfer dürfen weder in einem Abhängigkeitsverhältnis zur Gesellschaft stehen noch mit eigenen Aktivitäten in Wettbewerb mit den von ihnen zu prüfenden Gesellschaften treten.

NR. 2: APRIL 2013

Auf einen Blick

Aktuelle Wirtschaftsdaten		
In eigener Sache		Neues Büro der Rumpf Consulting
Gesetzes- bzw. Rechtsänderungen		Gesetz und Verordnung zur Arbeitsgesundheit und –sicherheit. Runderlass der Wettbewerbsbehörde
Sonstiges		Einzuhaltende Fristen für Unternehmen gemäß dem neuen türkischen HGB

Aktuelle Daten aus der türkischen Wirtschaft

Arbeitslosenquote (12/2012)		10,1%
Arbeitslosenquote (12/2012) zwischen 15 und 24 Jahren		19,8%
Export (02/2013)		12,43 Mrd. USD
Import (02/2013)		19,39 Mrd. USD
Ausländische Investitionen (01/2013)	Deutschland	25 Mio USD
	Frankreich	64 Mio USD
	Niederlande	31 Mio USD
	Großbritannien	11 Mio USD
	Italien	9 Mio USD
Firmengründungen (01/2013)	Deutschland	31
	Niederlande	4
	Großbritannien	13
	Italien	8

Quelle: www.ekonomi.gov.tr, www.tuik.gov.tr

In eigener Sache

NEUES BÜRO DER RUMPF CONSULTING UND UNSERER TÜRKISCHEN ANWÄLTE

Seit 1.4.2013 befinden sich die Rumpf Consulting und die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unserer Kanzlei in Istanbul in Kabataş, in unmittelbarer Nähe zum Anleger zu den Booten nach Kadıköy und Üsküdar, dem Schnellboot nach Bursa, der Straßenbahn Richtung Eminönü und Altstadt sowie der U-Bahn zum Taksim mit direktem Anschluss in den Levent und nach Maslak. Damit haben wir die Erreichbarkeit erheblich verbessert. Die Anschrift finden Sie auf S. 1 dieses Newsletters.

Gesetzes- bzw. Rechtsänderungen

ARBEITSSCHUTZ: GESETZ NR. 6331 v. 20.06.2012 (AMTSBLATT NR. 28339 v. 30.6.2012); VO DES ARBEITS- UND SOZIALMINISTERIUM (AMTSBLATT NR. 28532 v. 18.1.2013)

Am 30.6.2012 ist das neue Gesetz zur Verbesserung der Arbeitsgesundheit und –sicherheit in Kraft getreten. Seine Regelungen werden durch eine Verordnung des Arbeits- und Sozialministeriums vom 18.1.2013 ergänzt.

Der Arbeitgeber muss je nach Größe des Unternehmens und Gefahrenstufen Gesundheitspersonal bis hin zum Betriebsarzt beschäftigen. Weiterhin treffen den Arbeitgeber Aufklärungs- und Schulungspflichten. Arbeitnehmervertreter sind als Gesundheits- und Sicherheitsbeauftragte zu benennen. Bei Unternehmen mit mehr als 50 Arbeitnehmern ist ein Ausschuss für Arbeitsgesundheit und -sicherheit einzurichten. Bei Großunternehmen hat der Arbeitgeber einen Sicherheitsbericht an das Ministerium zu erstellen. Verstöße können mit Geldbußen und im Einzelfall mit der Schließung des Betriebes geahndet werden.

RUNDERLASS WETTBEWERBSBEHÖRDE: NR. 2012/3 (AMTSBLATT NR. 28512 v. 29.12.2012)

Die Wettbewerbsbehörde (*Rekabet Kurumu*) hat in einem Runderlass vom 29.12.2012 die Aufschwellen für die Fusionskontrolle neu festgelegt: Bei Fusionen oder Übernahmen greift die behördliche Genehmigungspflicht, wenn der Umsatz der Parteien in der Türkei insgesamt mehr als 100 Mio TL und einzeln bei mindestens zwei von ihnen mehr als 30 Mio TL beträgt. Ist eine Partei nur in der Türkei vertreten, gilt als Schwelle ein Umsatz von mehr als 30 Mio TL des türkischen Partners und ein Welt-Umsatz von mehr als 500 Mio TL bei mindestens einem der ausländischen Partner. Die bisherige Einschränkung auf den „relevanten Markt“ ist entfallen.

FRISTEN FÜR UNTERNEHMEN GEMÄß DEM NEUEN TÜRKISCHEN HGB

Im Überblick noch einmal die wichtigsten Übergangsfristen aus dem neuen HGB:

1. Juli 2013:

- Bestellung eines Wirtschaftsprüfers bei Gesellschaften, die dazu verpflichtet sind (Art. 397/4 HGB). Hier ist zu beachten, dass derzeit noch unklar ist, welche Gesellschaften dazu verpflichtet sind (fragen Sie uns)
- Anpassung von Satzungen und Gesellschafterverträgen an die Bedingungen des neuen HGB
- Bestimmungen und Einschränkung zur Übertragung von Namensaktien in den Satzungen von Aktiengesellschaften müssen mit dem neuen Handelsgesetzbuch übereinstimmen.
- Bei bestimmten Kapitalgesellschaften (Umsatz von mehr als 200 Mio TL; Aktiva in Höhe von mehr als 150 Mio TL; Beschäftigtenanzahl von mehr als 500) muss die Internetpräsenz den Publikationsanforderungen des neuen HGB genügen.

14. Februar 2014:

- Das Eigenkapital von Kapitalgesellschaften muss bis zu diesem Zeitpunkt auf die im Handelsgesetzbuch vorgesehene Mindesthöhe angehoben sein (GmbH: 10.000 TL, AG: 50.000 TL).
- Abstimmungsprivilegien, die über den Kapitalanteil hinausgehen, müssen in Übereinstimmung mit dem Gesetz gebracht werden.

1. Juli 2014:

Sollte eine Muttergesellschaft ihren Einfluss auf eine Tochtergesellschaft missbrauchen und dies bei letzterer zu Verlusten führen, wird die Muttergesellschaft zur Kompensation verpflichtet.

NR. 3: DEZEMBER 2013

Auf einen Blick

Aktuelle Wirtschaftsdaten		
Gesetzes- bzw. Rechtsänderungen		Anpassung im Steuergesetz Gesellschaftsrecht Erwerb von unbeweglichen Gütern durch eine Genossenschaft
Rechtssprechung		Annerkennung der Vormundschaft in der Türkei

Aktuelle Daten aus der türkischen Wirtschaft

Arbeitslosenquote (08/2013) ab 24 J.		9,8%
Arbeitslosenquote (08/2013) zwischen 15 und 24 Jahren		16,6%
Export (09/2013)		13.2 Mrd. USD
Import (09/2013)		20.6 Mrd. USD
Ausländische Investitionen (09/2013)	Deutschland	101 Mio USD
	Frankreich	4 Mio USD
	Niederlande	198 Mio USD
	Großbritannien	8 Mio USD
	Italien	21 Mio USD
Firmengründungen (01-09/2013)	Deutschland	215
	Niederlande	79
	Großbritannien	91
	Italien	50

Quelle: www.ekonomi.gov.tr
www.tuik.gov.tr

Gesetzes- bzw. Rechtsänderungen

ANPASSUNG IM STEUERGESETZ

Am 02.08.2013 wurde im Amtsblatt Nr. 28726 das neue Änderungsgesetz Nr. 6495 bekanntgemacht. Mit diesem Gesetz wurden im Steuerrecht einige Änderungen eingeführt. Gemäß der neuen Rechtslage ist es den Revisoren, die im Privatsektor tätig sind, für drei Jahre untersagt, in Unternehmen zu arbeiten, die durch sie geprüft wurden. Ferner wurde die Höchstaltersgrenze für die Verbeamtung auf 35 Jahre erhöht.

GESELLSCHAFTSRECHT

Im neuen HGB ist in Art. 640 bestimmt, dass in der Satzung einer GmbH Gründe für den Ausschluss eines Gesellschafters benannt werden dürfen. Art. 621 HGB besagt, dass für die Fassung des Beschlusses, einen Gesellschafter wegen eines solchermaßen in der Satzung vorgesehenen Grundes auszuschließen, eine 2/3 Mehrheit in der Hauptversammlung notwendig ist. Das Gesetz bestimmt jedoch nicht, ob und mit welcher Mehrheit eine entsprechende Regelung zum Gesellschafter-Ausschluss im Nachhinein (also nach Gründung der Gesellschaft) in die Satzung aufgenommen werden kann.

Das Zoll- und Handelsministerium hat hierzu Stellung genommen und vertritt die Auffassung, dass die nachträgliche Satzungsänderung durch alle Gesellschafter beschlossen werden muss. Das Zoll- und Handelsministerium begründet seine Ansicht damit, dass ein solches einheitliches Handeln der Gesellschafter auch in der Gründungsphase für die Verabschiedung der Satzung notwendig ist.

Nach unserer Auffassung ist die vom Zoll- und Handelsministerium vertretene Auffassung im Ergebnis richtig, aber falsch begründet. Es handelt sich bei einer solchen Satzungsregelung um eine Regelung, die den Status der einzelnen Gesellschafter betrifft. Derartige Statusfragen können nicht in gewöhnlichen Satzungsänderungen geregelt werden. Prinzipiell sollte hier der Gesetzgeber eingreifen. Aus Treu und Glauben (Art. 2 ZGB) ergibt sich, dass die Entscheidung der Mehrheit, den Gründungskatalog für den Ausschluss eines Gesellschafters nachträglich zu erweitern, der Zustimmung der potenziell als erstes betroffenen Minderheit unterliegen muss, woraus sich das Erfordernis der Einstimmigkeit ergibt. Denn es kann nicht sein, dass eine satzungsändernde Mehrheit den in der Satzung nicht vorgesehenen Ausschluss eines Gesellschafters dadurch herbeiführt, dass eine entsprechende Regelung aufgenommen wird.

ERWERB VON UNBEWEGLICHEN GÜTERN DURCH EINE GESELLSCHAFT ODER GENOSSENSCHAFT

Das Umweltministerium hat in seinem Rundschreiben Nr. 1744 2013/7 darauf hingewiesen, dass das neue HGB auch andere Gesetze beeinflusst. So stellt das neue HGB fest, dass juristische Personen unbeschränkt Grundstücke auch dann erwerben können, wenn dies nicht ausdrücklich in der Satzung vorgesehen ist. Allerdings müssen Unternehmensvertreter ausdrücklich zum Grundstückserwerb ermächtigt werden.

Beim Erwerb von Grundstücken durch Genossenschaften ist der Beschluss durch die Hauptversammlung zu fassen, eine Delegation der Entscheidungsbefugnis auf den Vorstand ist ausgeschlossen.

Anerkennung der Vormundschaft in der Türkei

Der 18. Zivilsenat des Kassationshofs hat bereits am 17.1.2013 ein wichtiges Urteil im Zusammenhang mit der Anerkennung ausländischer Entscheidungen erlassen.

Der Kläger hatte vor einem türkischen Gericht die Anerkennung eines deutschen Beschlusses beantragt, wonach ihm die Vormundschaft für seinen Vater übertragen worden war. Die erste Instanz lehnte diesen Antrag mit der Begründung ab, dass hier nur die türkischen Gerichte zuständig seien und ein neuer Antrag beim türkischen Gericht gestellt werden müsse. In der Revision hob der Kassationshof diesen Beschluss auf. Zwar habe das deutsche Gericht kein türkisches Recht angewandt, wie es das türkische IPR-Gesetz verlange. Auch sei grundsätzlich richtig, dass in Vormundschaftssachen die türkischen Gerichte ausschließlich zuständig seien. Allerdings gelte spätestens mit dem neuen IPR-Gesetz (2007), dass die Anwendung des falschen Rechts (hier: deutsches statt türkisches Recht) kein Anerkennungshindernis darstelle, solange das Ergebnis nicht gegen den ordre public verstoße. Die ausschließliche Zuständigkeit türkischer Gerichte in Vormundschaftssachen dürfe auch nicht absolut gesehen werden, wenn es sich um internationales Zivilverfahrensrecht handle; es sei völlig unsinnig, einen im Jahre 1934 geborenen und ständig in Deutschland lebenden ehemaligen türkischen Staatsangehörigen in die Türkei zu schaffen, um ein türkisches Gericht die Voraussetzungen für die Übertragung der Vormundschaft prüfen lassen zu können. Schließlich setzte der Kassationshof noch hinzu, dass ein Anerkennungsinteresse nicht daran scheitern dürfe, dass es sich bei den Parteien um ausländische Staatsangehörige handle (18. Zivilsenat, Urt. v. 17.1.2013, E. 2012/12365, K. 2013/483).

NR. 1: MAI 2014

Auf einen Blick

Aktuelle Wirtschaftsdaten		
Nachrichten aus der Kanzlei		Neue Anschrift in Stuttgart RAin Emine Mert neu in der Kanzlei
Gesetzes- bzw. Rechtsänderungen		- Änderungen im Forstgesetz - Leasing in Organisierten Industriezonen - Hoher Richter- und Staatsanwälterrat - Demokratiepaket - Hoferbenrecht
Rechtssprechung		Anwendung des "Sprachgesetzes" auf Schiedsklauseln

Aktuelle Daten aus der türkischen Wirtschaft

Arbeitslosenquote (01/2014)		9,1%
Importe (2013 insges.) (+6,4%)		251,7 Mrd. USD
Exporte (2013 insges.) (-0,4%)		151,9 Mrd. USD
Außenhandelsdefizit		99,8 Mrd. USD
Inflation 2013	(2011: 13,3%, 2012: 2,5%)	7,0%
Ausländische Investitionen 2013 (-4,1%)	(52% aus der EU)	10,189 Mrd. USD
Unternehmen mit ausländischem Kapital (1/2014)	(aus EU-Ländern)	18.129
Unternehmen mit deutschem Kapital (1/2014)		5.677
Neuinvestitionen 1/2014	(1/2013: 824 Mio. USD)	1,22 Mrd. USD

Quelle: www.ekonomi.gov.tr

Nachrichten aus der Kanzlei

Seit Mitte April, offiziell ab 1.6.2014 befindet sich unsere Kanzlei in Stuttgart in neuen Räumen.

Ab 1.6.2014 wird **Rechtsanwältin Emine Mert** (mert@rumpf-legal.com) unser Team wieder verstärken, nachdem Avukat Bender Özsoy aus unserem Istanbul Team um Avukat Tarik Tekin ausgeschieden ist. Die neue Kollegin bringt mehrere Jahre Erfahrung aus beiden Rechtsordnungen mit.

Gesetzes- bzw. Rechtsänderungen

ÄNDERUNGEN IM FORSTGESETZ

Im Rahmen eines Änderungspakets (Gesetz Nr. 6527 v. 26.2.2014, Resmi Gazete Nr. 28928 v. 1.3.2014) wurde auch das Forstgesetz einigen Änderungen unterzogen. Allerdings betrafen die Änderungen vor allem prozessuale Kleinigkeiten. Die grundlegende Problematik des Forstgesetzes, nämlich die einer entschädigungslosen Enteignung gleichkommenden Umschreibung von Grundeigentum auf die Forstverwaltung, wegen derer die Türkei schon mehrfach Verfahren beim Europäischen Menschenrechtsgerichtshof verloren hatte, ist bislang vom Gesetzgeber noch nicht ins Auge gefasst worden.

LEASING IN ORGANISIERTEN INDUSTRIEZONEN

Im Rahmen eines Änderungspakets (Gesetz Nr. 6525 v. 20.2.2014, Resmi Gazete Nr. 28926 v. 27.2.2014) wurde das Gesetz über die Organisierten Industriezonen dahin geändert, dass Flächen in solchen Zonen auch geleast werden können.

HOHER RICHTER- UND STAATSANWÄLTERAT

Im Rahmen eines Änderungspakets (Gesetz Nr. 6524 v. 15.2.2014, Resmi Gazete Nr. 28926 v. 27.2.2014) wurde das Gesetz über den Hohen Richter- und Staatsanwälterrat noch einmal überarbeitet. Das Gesetz gilt als Reaktion auf Ermittlungen gegen die Regierung wegen Korruptionsvorwürfen. Die Stärkung der Position des Justizministers innerhalb des Organs bezieht sich vor allem auf die Kontrolle über die Kontrolle. Der Minister kann justizinterne Kontrollverfahren auslösen und stoppen. Einige Bestimmungen der Reform wurden im April bereits wieder durch das Verfassungsgericht aufgehoben.

DEMOKRATIEPAKET

Im Rahmen eines Änderungspakets (Gesetz Nr. 6529 v. 2.3.2014, Resmi Gazete Nr. 28940 v. 13.3.2014) ist es zu einigen Verbesserungen gekommen. Nach einer Änderung im **Parteiengesetz** darf Wahlpropaganda jetzt auch „in anderen Sprachen und Dialekten als Türkisch“ betrieben werden. Das ist vor allem für Regionen interessant, in denen Kurdisch, Arabisch oder sonst eine Sprache verbreitet sind. Auch das **Demonstrationsgesetz** wurde geändert, wobei es eher um die Ordnung der Kompetenzen der örtlichen Ordnungsbehörden geht. Verschärft wurden die Sanktionen für die Behinderung des Bildungsbetriebes im **Strafgesetzbuch**, die vor allem auf Besetzungen und Störungen durch Demonstranten abzielen. Auch das Diskriminierungsverbot im Bereich von Arbeitsaufnahme, Vermietung, Erbringung von Dienstleistungen wurde verstärkt im Strafgesetzbuch verankert und mit Strafsanktionen ausgestattet. Aufgehoben wurde Art. 222 StGB, der Verstöße gegen das Hutgesetz und gegen das Gebot der Verwendung türkischer (lateinischer) Buchstaben geahndet hat.

Hoferbenrecht

Mit Gesetz Nr 6537 v. 30.4.2014, Resmi Gazete Nr. 29001 v. 15.5.2014 wurde das Hoferbenrecht reformiert. Dieses Gesetz ändert das Gesetz Nr. 5403 v. 3.7.2005 über den Schutz und die Verwendung von Grund und Boden. Das Gesetz Nr. 5403 hat zum Ziel, die landwirtschaftliche Nutzung der Böden wirtschaftlich sinnvoll, naturnah und umweltgerecht zu regeln, unter anderem auch durch Flurbereinigungsmaßnahmen. Bislang gab es dort in Art. 8 Abs. 3 nur einen einfachen Hinweis darauf, dass im Erbgang zu klein gewordene Landflächen nicht geteilt, sondern im Wege von Verkauf oder Verpachtung verwertet werden sollen. Diese völlig unzureichende Regelung wurde gründlich überarbeitet und mit ergänzenden Artikeln ausgebaut, so dass man jetzt von einer zentralen Sonderregelung des Hoferbenrechts sprechen kann. Neben einigen Details bezüglich der Qualifizierung der teilungsfähigen bzw. bereinigungsfähigen Flächen erstreckt das Verbot der Teilung auf Teilflächen unterhalb der Mindestgröße auch auf den Erbgang. Eine Teilung von Grundstücken durch Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft kommt nur in Betracht, wenn die Mindestflächen nicht unterschritten werden. Andernfalls müssen sich die Erben einigen. Die Möglichkeiten der Einigung werden gesetzlich beschränkt auf die Zuweisung an einen Erben oder die Überführung in „Familienvermögen“ (Art. 373 ff. ZGB) oder die Umwandlung der Erbengemeinschaft in eine GmbH. Die Regelungen der Art. 659 ff.

ZGB, welche die Bedingungen für eine Vorabzuweisung des landwirtschaftlichen Betriebes an einen bestimmten Erben vorsehen, bleiben unberührt.

Rechtsprechung

ANWENDUNG DES "SPRACHGESETZES" AUF SCHIEDSKLAUSELN

Am 4.3.2013 hat der 11. Zivilsenat des Kassationshofs (E. 2013/4088, K. 2013/3972) erneut entschieden, dass Schiedsklauseln zwischen türkischen Parteien in türkischer Sprache abgefasst sein müssen. Bereits am 16.3.2012 hatte derselbe Senat Kriterien aufgestellt, die durch die Untergerichte zu prüfen sind.

Im vorliegenden Fall hatten zwei türkische Unternehmen einen Vertriebsvertrag geschlossen. Als Vertragssprache wählten sie Englisch. Dies galt auch für die Schiedsklausel. Als die eine Partei gegen die andere vor einem türkischen Gericht Klage erhob, machte die Beklagte von der „Einrede der Schiedsgerichtsbarkeit“ Gebrauch. Das Untergericht folgte der Einrede, die Klägerin ging in Revision.

Der Kassationshof hob das erstinstanzliche Urteil auf. Das Gericht habe bei der Entscheidung über die Schiedseinrede zu prüfen, ob hier das Gesetz Nr. 805 anwendbar sei. Das Gesetz Nr. 805 war am 1.1.1927 in Kraft getreten. Es verlangt zwingend, dass Parteien mit Sitz in der Türkei für Verträge und Dokumente die türkische Sprache zu verwenden hätten. Das gilt in bestimmten Fällen sogar bei Dokumenten und Verträgen mit Ausländerbeteiligung (z.B. Gesellschaftssatzungen, Geschäftsführerbestellungen u.ä.).

NR. 2: OKTOBER 2014

Auf einen Blick

Aktuelle Wirtschaftsdaten

Nachrichten aus der Kanzlei

Gesetzes- bzw. Rechtsänderungen

Aus der Mandatsarbeit

- Gesetz zur Regelung des
elektronischen Handels

- Justizreform Juni 2014

Aktuelle Daten aus der türkischen Wirtschaft

Wachstum 2014 (erwartet)	IWF 2,3%	OECD 3,3%
Wachstum 2015 (erwartet)	IWF 3,1%	OECD 4,0%
Arbeitslosenquote 5/2014 (saisonbereinigt)		9,5%
BSP pro Kopf 2014 (erwartet)		11.277 USD
Haushaltsdefizit 2013		1,2%
Öffentliche Verschuldung 2014	(Euroraum: ./ 92,6%)	36,3%
Importe 2014 (erwartet) (9,2% aus Deutschland)	-6,2%	262,0 Mrd. USD
Exporte 2104 (erwartet) (9,6% nach Deutschland)	+6,1%	166,5 Mrd. USD
Außenhandelsdefizit 1-6/2014 (ohne Dienstleistungen)	-24%	95,5 Mrd. USD

Quelle: www.ekonomi.gov.tr

Nachrichten aus der Kanzlei

Seit 1.6.2014 befindet sich unsere Kanzlei in Stuttgart in neuen Räumen.

Im Hinblick auf das Mandatsaufkommen ist eine deutliche Tendenz zugunsten des türkischen Immobilienrechts erkennbar. Die Beratungsleistungen beziehen sich dabei vor allem die rechtliche Prüfung von Kaufvorhaben sowie die Abwicklung von Immobilienkäufen durch die Rumpf Consulting in Istanbul.

Ferner haben auch die Anfragen in Erbsachen mit Auslandsberührung (Türkei, Spanien u.a.) zugenommen, und zwar sowohl im Hinblick auf die Vertretung von Erben bei der Erbauseinandersetzung als auch auf die Unterstützung bei der Formulierung geeigneter Nachfolgeregelungen.

Das Türkeigeschäft ist durch weitere Firmengründungen in der Türkei weiter auf Erfolgskurs.

Schließlich ist eine erheblich verstärkte Tendenz türkischer Unternehmen zu vermerken, in Deutschland in Immobilien zu investieren und eigene Niederlassungen zu gründen. Auch das „inbound“ Prozessgeschäft hat zugenommen.

Gesetzgebung

Gesetz zur Regelung des elektronischen Handels

Am 5.11.2014 wurde im Amtsblatt Nr. 29166 das Gesetz Nr. 6563 v. 23.10.2014 zur Regelung des elektronischen Handels verkündet.

Ziel des Gesetzes ist es insbesondere, den Verbraucher beim Vertrieb von Waren und Dienstleistungen über das Internet stärker zu schützen.

Justizreformgesetz Juni 2014

In einem so genannten „Paketgesetz“ – Gesetz Nr. 6545 v. 18.6.2014, Amtsblatt Nr. 29044 v. 28.6.2014 wurde den Regionalverwaltungsgerichten (*Bölge İdare Mahkemeleri*) die Aufgabe von Berufungsgerichten der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit übertragen. Die **Berufung** (*istinaf*) war bis dahin nur in der ordentlichen Gerichtsbarkeit eingeführt worden, ohne allerdings bislang effektiv umgesetzt worden zu sein. In diesem Zusammen-

hang wurde auch die Struktur dieser Gerichte reformiert. Das Berufungsverfahren wird auf nach der Aufnahme der Tätigkeit gegenüber erlassene erstinstanzliche Urteil anzuwenden sein.

Des Weiteren wurde in der Verwaltungsgerichtsbarkeit ein **Eilverfahren** (*ivedi yargilama*

usulü) eingeführt. Dieses Verfahren soll vor allem bei Schnellenteignungen, Privatisierungsmaßnahmen, im Zusammenhang mit Verkaufs-, Widmungs- und Mietmaßnahmen im Tourismussektor zur Anwendung kommen. Für das Verfahren gelten knappe Fristen, gegen einstweilige Anordnungen bzw. deren Versagung gibt es keinen Rechtsbehelf. Das Verfahren ist schriftlich und soll innerhalb eines Monats durch Endurteil abgeschlossen werden. Gegen das Urteil ist nicht die Berufung, sondern nur die Revision statthaft, das Revisionsverfahren ist ebenfalls beschleunigt abzuschließen.

Im Gesetz über den **Kassationshof** wurde die scharfe Trennung zwischen „23 Zivilsenaten“ und „15 Strafsenaten“ zugunsten der Regelung „38 Senate“ aufgehoben. Das Plenum soll nun entscheiden können, wie die Verteilung auf Zivilsenate und Strafsenate aussehen soll. Der tiefere Sinn dieser Regelung ist allerdings schwer zu erfassen.

Reformiert wurden auch die **Zivilgerichte**, indem teilweise die Rückkehr zu den dreiköpfigen Kammern verfügt wurde. Das Einzelrichterprinzip gilt jetzt nur noch für Streitwerte bis zu 300.000 TL. Ferner sind Verfahren im Zusammenhang mit Insolvenzverfahren, **Handelssachen** aller Art und genossenschaftsrechtliche Streitigkeiten durch dreiköpfige Kammern durchzuführen. Diese Bestimmung wurde sehr schnell umgesetzt, was für die Parteien zur Folge hatte, dass sie es mit neuen Aktenzeichen und völlig neuen Zusammensetzungen der Gerichte zu tun bekamen.

Das Gerichtsverfassungsgesetz (Adli Yargı İlk Derece Mahkemeleri ile Bölge Adliye Mahkemelerinin Kuruluş, Görev ve Yetkileri Hakkında Kanun) ist dahin geändert worden, dass die Friedensgerichte für Strafsachen leicht umstrukturiert wurden. Ihre amtliche Bezeichnung ist jetzt „Sulh Ceza Hakimliği“, was auch weiterhin mit **Friedensgericht für Strafsachen** übersetzt werden kann.

Auch das **Strafgesetzbuch** wurde in einigen Punkten geändert. So ist die Anklageerhebung wegen Bestechlichkeit nicht mehr von der Genehmigung des Justizministeriums abhängig.

(Fortsetzung folgt)

NR. 3: DEZEMBER 2014

Auf einen Blick

Aktuelle Wirtschaftsdaten		
Nachrichten aus der Kanzlei		- Aus der Mandatsarbeit
Gesetzgebung		- Justizreform Juni 2014 (Fortsetzung)

Rechtsprechung - Klageverzicht in der Revisionsinstanz

Aktuelle Daten aus der türkischen Wirtschaft

Industriepreise 12/2013-12/2014			+6,36%
Industriepreise 12/2014-1/2015			-0,76%
Verbraucherpreise 12/2013-12/2014			+8,17
Verbraucherpreise 12/2014-1/2015			-0,44
Export 11/2014	13.132 Mio USD	i.Vgl. zu 11/2013	-7,5%
Import 11/2014	21.448 Mio USD	i.Vgl. zu 11/2013	+0,2%
Export in EU	5.744 Mio USD	i.Vgl. zu 11/2013	-8,3%
Export nach D	1.260 Mio USD		
Export in den Irak	943 Mio USD		
Import aus D	1.905 Mio USD		
Import aus Russland	2.050 Mio USD		
Import aus der Schweiz	1.168 Mio USD		
Arbeitslosigkeit 9/2014			10,5%

Quelle: www.tuik.gov.tr

Nachrichten aus der Kanzlei

Die 110-seitige Broschüre „Immobilienrecht in der Türkei“ ist in zweiter, stark verbesserter Auflage bei epubli (<http://epub.li/1z2spVC>) erschienen. Das Buch ist auch über Amazon und andere Portale erhältlich. Weitere aktuelle Veröffentlichungen bzw. geplante Veröffentlichungen:

http://www.rumpf-rechtsanwaelte.de/aktuelles/publikationen/publikationen_rumpf.pdf

Zurzeit läuft ein DIS-Schiedsverfahren zwischen einem Topmanager und seinem ehemaligen Arbeitgeber an, in welchem RA Prof. Rumpf zum Parteischiedsrichter bestellt wurde.

Ein deutsches Pharmaunternehmen hat die Kanzlei mit einem Gutachten für den Markteinstieg in der Türkei mit einem Generikum eines weltweit bekannten Medikaments beauftragt.

Im Jahre 2014 hat Prof. Dr. Christian Rumpf für deutsche Gerichte Gutachten zum türkischen Recht zu folgenden Gegenständen erstattet: Handelsvertreterrecht, Verjährungsfragen im Scheidungsverbund (Unterbrechung der Verjährung durch PKH-Antrag), Kaufrecht (Gewährleistung, Beendigung

und Rückabwicklung), Zustellung einer Klage im Ausland, Güterrecht und IPR, gutgläubiger lastenfreier Erwerb des Eigentums an einem schienenmobilen Industriegerät.

Für eine deutsche Hotelkette und eine internationale Hotelkette mit Sitz in der Schweiz prüft die Kanzlei gemeinsam mit der Rumpf Consulting Möglichkeiten des Markteinstiegs in die Türkei.

Die Kanzlei betreut weiterhin die Antragsteller in mehreren Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (Demirbank-Fall: federführend Ertürk&Ertürk, Ankara; Stiftung Kloster Mor Gabriel: alleinige Vertretung).

Gesetzgebung

JUSTIZREFORMGESETZ JUNI 2014

In einem so genannten „Paketgesetz“ – Gesetz Nr. 6545 v. 18.6.2014, Amtsblatt Nr. 29044 v. 28.6.2014 wurde neben der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der ordentlichen Gerichtsbarkeit auch das **Strafgesetzbuch** reformiert. So ist die Anklageerhebung wegen Bestechlichkeit nicht mehr von der Genehmigung des Justizministeriums abhängig. Für Sexualdelikte (Art. 102 ff. StGB) wurden die Strafen drastisch erhöht; die Begehungsvarianten wurden stärker differenziert. So wirkt etwa die Ausnutzung erleichternder Situationen wie am Arbeitsplatz oder von elektronischen Medien strafverschärfend. Auch die Tatbegehung durch Personen, die zur Aufsicht oder Sorge über Minderjährige bestellt sind, wurde schärfer ausformuliert und sanktioniert. Die Strafen in Bezug auf die Herstellung und den Vertrieb von Betäubungsmitteln wurden erheblich erhöht. Der Erwerb und Besitz wird jetzt zwar auch stärker bestraft, es bleibt aber dabei, die Ermittlungen gegen Auflagen aussetzen zu können. Dieses System wurde neu ausformuliert. Insoweit findet sich ein Teil der Änderungen im Betäubungsmittelgesetz (Gesetz Nr. 2313 aus dem Jahre 1933), wo die Strafen für den Anbau von Opium erheblich nach oben gesetzt (4-12 Jahre Freiheitsstrafe) wurden und auch der Anbau für den eigenen Gebrauch strafbar (1-3 Jahre Freiheitsstrafe) geworden ist. Auch bei den Diebstahlsdelikten gab es Veränderungen, insbesondere auch Strafverschärfungen. Strafverschärfend wirkt jetzt auch, wenn der Diebstahl zu Beeinträchtigungen in der öffentlichen Energieversorgung, im Eisenbahn- und Luftverkehr führt. Betroffen werden soll dadurch u.a. das beliebte Anzapfen von Strom- und Versorgungsleitungen.

Im **Strafprozessgesetz** wurde die Beschwerde gegen die Einstellung von Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft jetzt der Friedensrichterschaft (*sulh ceza hakimliği*) zugewiesen (früher: Große Strafkammer). Beschwerden gegen Beschlüsse der Friedensrichterschaft gehen jetzt nicht mehr an die Strafkammern, sondern an eine andere Friedensrichterschaft im gleichen Sprengel; fehlt es an einem solchen, geht es an die Große Strafkammer. Dem entsprechend hat das Reformgesetz auch angeordnet, dass die Verweise in anderen Gesetzen, welche Strafverfahren vor Friedensgerichten betreffen, jetzt als Verweise auf Strafverfahren vor den Strafkammern (*asliye ceza mahkemesi*) gelten (**Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafprozessgesetz**). Zusammengefasst bedeutet dies, dass die Friedensgerichte in der bisherigen Form abgeschafft worden sind. Ihre Rechtsprechungsaufgaben sind den Strafkammern übertragen worden, ihre Aufgaben als Begleitung und Aufsicht über das strafrechtliche Ermittlungsverfahren wurden, in erweiterter Form, den Friedensrichterschaften übertragen.

Im **Strafvollzugsgesetz** gab es ebenfalls Änderungen. Hervorzuheben ist hier die Möglichkeit der Gerichte, den Vollzug auch bei Sexual- und Rauschgiftdelikten auf Bewährung auszusetzen, aber auch Maßnahmen anzuordnen wie die Anordnung von Therapien, Kontaktverboten, bei Straftaten gegen Kinder die Übernahme von Tätigkeiten, die den Kontakt mit Kindern mit sich bringen.

Im Bereich der **Geldwäsche**, des **Etikettenbetruges** und der **Steuerstraftaten** wurden Bußen und Strafen verschärft bzw. Tatbestände erweitert.

Schließlich gab es noch einige Änderungen im **Gesetz über den Hohen Richter- und Staatsanwälterrat**.

Rechtsprechung

KLAGEVERZICHT IN DER REVISIONSINSTANZ

Der Große Zivilsenat des Kassationshofs hat am 15.10.2014 (E. 2014/22-586, K. 2014/805) entschieden, dass der Klageverzicht bis zum Ende der mündlichen Verhandlung vor dem Kassationshof, auch vor dem Großen Zivilsenat, erklärt werden kann. Geschieht dies, muss der Kassationshof das angefochtene Urteil aufheben, damit das Ausgangsgericht ein entsprechendes Urteil zur Beendigung des Verfahrens, die dann den Verfall der gerichtlich geltend gemachten Ansprüche zur Folge hat, fällen kann. Der Kassationshof darf hier nicht selbst entscheiden.

NR. 1: MÄRZ 2015

Auf einen Blick

Aktuelle Wirtschaftsdaten		
Nachrichten aus der Kanzlei		Aus der Mandatsarbeit
Gesetzgebung		- Verordnung zum Abonnementvertrag
		- Neue Verpflichtung für ausländische Unternehmen: Partnerschaft mit türkischen Unternehmen
		- Änderungen der Bestimmungen für den Montageaufenthalt in der Türkei
Rechtsprechung		- Pfändung eines GmbH-Anteils
		- Publizität und öffentlicher Glaube des Grundbuchs

Aktuelle Daten aus der türkischen Wirtschaft

Verbraucherpreise	gegen Vormonat +0,71%	gegen Vorjahr 7,55%
BIP	Wachstum	+1,7%
Verbraucherpreise 02/2014-02/2015		+7,55
Export	1/2014 – 1/2015	+6,8%
Import	1/2014 – 1/2015	-2,4%
Ausländische Investitionen 2014 (insgesamt)	12,5 Mrd. USD	
Ausländische Investitionen 2014 (Immobilien)	4,321 Mrd USD	
Export nach D 2014	15.150,7 Mio USD	9,6% (Spitzenreiter)
Export in den Irak 2014	10.893 Mio USD	6,9%
Import aus D 2014	22.369,8 Mio USD	-7,5%
Import aus Russland 2014	25.289 Mio USD	+0,9%
Import aus der Schweiz 2014	4.821 Mio USD	-50,0%
Arbeitslosigkeit 12/2014	Dezember 2014	10,9%

Quelle: www.tuik.gov.tr

Nachrichten aus der Kanzlei

Die Kanzlei wird zur Zeit verstärkt von Immobilienprojekten in Deutschland und in der Türkei in Anspruch genommen. Der Fokus liegt in der Türkei auf Izmir und Istanbul. In Deutschland konzentriert sich das Interesse auf Frankfurt, Berlin und Hamburg. Beteiligt ist die Kanzlei an der Entwicklung eines größeren Projekts im süddeutschen Raum.

Gesetzgebung

VERORDNUNG ZUM ABONNEMENTSVERTRAG

Am 24.01.2015 wurde im Amtsblatt Nr. 29246 die VO zum Abonnementsvertrag veröffentlicht. Dabei wird der Schwerpunkt u.a. auf Formalien wie Verständlichkeit der Sprache von Vertragstexten und Schriftgrößen gelegt. Verkäufer sind verpflichtet, den Verbrauchern Vertragstexte auszuhändigen. Verkäufer müssen in den Vertragstexten klar mit Namen, Firma, Adresse, Telefonnummern und, falls vorhanden, die MERSIS-Nummern enthalten. Über MERSIS sind Handelsgesellschaften auf EDV-Basis

erfasst. Vorauszahlungsverpflichtungen und die Bedingungen ihrer Rückgewähr müssen klar und deutlich geregelt sein. Für bestimmte Kategorien – z.B. Strom und Gas – sieht das Gesetz Erleichterungen für die Anbieter vor.

Fehlen solche Angaben, hat der Verbraucher ein Sonderkündigungsrecht. Ist dieses Recht ausgeübt worden, entfallen eventuell vorgesehene Sanktionen für den Verbraucher.

Weitere Regelungen aus der VO:

- Automatische Verlängerungen der Verträge sind nicht möglich. Die Verlängerung kann lediglich mit der vorherigen Bestätigung des Abonnenten erfolgen. Leistungen, denen der Verbraucher nicht zugestimmt hat, braucht der Verbraucher nicht zu vergüten.
- Verpflichtungserklärungen sind den Verbrauchern schriftlich, per SMS oder E-Mail bekanntzugeben.
- Bei Adressänderungen hat der Verbraucher ein sanktionsfreies Sonderkündigungsrecht.
- Die Rechnung ist dem Abonnenten mindestens 7 Tage vor dem Zahltermin zuzustellen und ihm steht eine Widerspruchsfrist von einem Jahr zu.
- Unbefristete oder auf mindestens ein Jahr festgelegte Abonnementverträge können jederzeit grundlos vom Abonnenten gekündigt werden. Verträge mit weniger als einem Jahr Laufzeit können lediglich mit einem besonderen Grund oder aufgrund wichtiger Änderungen der Leistungen vom Abonnenten gekündigt werden. Dabei kann die Kündigung schriftlich, per SMS, E-Mail oder über das Callcenter erfolgen.
- Der Anruf bei den Callcentern darf nicht höher als der normale Tarif berechnet werden.

NEUE VERPFLICHTUNG FÜR AUSLÄNDISCHE UNTERNEHMEN: PARTNERSCHAFT MIT TÜRKISCHEN UNTERNEHMEN IM VERGABEVERFAHREN

Die Verordnung hinsichtlich der Verfahren und Prinzipien des industriellen Zusammenarbeitsprogrammes in Bezug auf Waren- und Dienstleistungskäufe wurde am 15.02.2015 auf der Grundlage des Gesetzes Nr. 4734, Art. 3 lit. u des (Nr. 4734) veröffentlicht. Das Gesetz regelt das öffentliche Beschaffungswesen. Die neue Verordnung setzt bei der Beschaffung von Waren und Dienstleistungen durch die öffentliche Hand für ausländische Bieter voraus, dass diese mit Firmen in der Türkei zusammenarbeiten, etwa in Produktion, Investition oder Warenimport. Dabei wird dem ausländischen Unternehmen die Partnersuche überlassen. Es wird dabei auch geregelt, dass eine Datenbank erstellt wird, in die sich nationale Unternehmen eintragen lassen können.

Details bezüglich der zu wählenden türkischen Partner enthält die Verordnung nicht. Dies wird der ausschreibenden Institution überlassen.

Im Hinblick auf die nach wie vor laufenden Gespräche über einen EU-Beitritt ist diese protektionistische Regelung kein Fortschritt.

ÄNDERUNGEN DER BESTIMMUNGEN FÜR DEN MONTAGEAUFENTHALT IN DER TÜRKEI

Am 22.01.2015 ist im türkischen Amtsblatt Nr. 29244 die Änderungen an der Durchführungsverordnung zum Gesetz über Arbeitserlaubnisse für Ausländer bekannt gemacht worden.

Gegenüber der bisherigen Regelung gilt das Visum für Montagearbeiten nicht für sechs Monate am Stück, sondern für sechs Monate im laufenden Jahr. Damit zieht die Verordnung die Konsequenz aus

der Realität, dass Monteure nur selten sechs Monate am Stück in der Türkei bleiben, sondern Firmen bei längeren Montagetarbeiten ein rotlierendes System anwenden, in dem sich Monteure abwechseln.

Rechtsprechung

PFÄNDUNG EINES GMBH-ANTEILS

Der Gläubiger eines GmbH-Gesellschafters kann in der Zwangsvollstreckung den Geschäftsanteil des Schuldners in der GmbH pfänden. Wirksam ist die Pfändung jedoch nur, wenn der Pfändungsbeschluss der Gesellschaft zugestellt, die Pfändung im Anteilebuch vermerkt und im Handelsregister beigeschrieben wird. Die Pfändung der Anteilsurkunde entfaltet diese Wirkung nicht und hindert den Schuldner nicht daran, seinen Geschäftsanteil anderweitig zu veräußern. Befindet sich die GmbH in der Liquidation, beschränkt sich die Pfändungswirkung auf den Anteil am Liquidationserlös (Kassationshof, 12. Zivilsenat, Urt. v. 7.5.2013, E. 2013/7955, K. 2013/17423).

PUBLIZITÄT UND ÖFFENTLICHER GLAUBE DES GRUNDBUCHS

Die Publizität (öffentliche Zugänglichkeit) und der öffentliche Glaube des Grundbuches begründen die Vermutung der Richtigkeit der Eintragung einer Hypothek. Im vorliegenden Fall hatten die Erben des Eigentümers eines Grundstücksanteils von der beklagten Bank die Zustimmung zur Löschung einer Hypothek verlangt. Die Hypothek war durch einen Bauträger eingetragen worden, der sich auf betrügerische Weise das Grundbucheigentum am Grundstücksanteil verschafft, anschließend bei der beklagten Bank einen Kredit aufgenommen und mit einer Hypothek besichert hat. Nach erfolgreicher Herausgabeklage gegen den Bauträger waren die Kläger nun der Auffassung, dass auch die Eintragung der Hypothek unwirksam sei. Der Kassationshof hob das zusprechende Ausgangsurteil mit der Begründung auf, dass die Kläger nicht hätten beweisen können, dass die aus der Hypothek berechnigte Bank ihrerseits bösgläubig gewesen sei (Kassationshof, 14. Zivilsenat, Urt. 18.6.2014, v. , E. 2014/7511, K. 2014/8145).

NR. 2: APRIL 2015

Auf einen Blick

Nachrichten aus der Kanzlei		Aus der Mandatsarbeit
Aktuelle Wirtschaftsnachrichten		- US-Investition in Geothermie
		- MAN verlegt sächsische Bus-Produktion in die Türkei
		- Türkei und Iran: Handel in nationalen

		Währungen
Gesetzgebung		- „Das neue Sicherheitspaket“ - Herabsetzung der KKDF-Abgaben von 6% auf 0 %
Rechtsprechung		- Verfassungsgericht zur Haftung von Geschäftsführern und Vorständen für öffentliche Forderungen

Nachrichten aus der Kanzlei

Die Kanzlei hat in den letzten Monaten ihre Aktivitäten auch Richtung erneuerbare Energien verstärkt. Nachdem in der Vergangenheit bereits Unternehmen beim Aufbau von Photovoltaik-Projekten in der Türkei beraten wurden, ist jüngst eine Gruppe von Investoren mit einem Geothermie-Projekt hinzugekommen.

Aktuelle Nachrichten aus der türkischen Wirtschaft

US-INVESTITION IN GEOTHERMIE

Die Geothermie gehört zu den wichtigsten neuen Energieformen. Die Türkei ist aufgrund ihrer geologischen und geographischen Lage besonders gut für solche Projekte geeignet. So werden in einigen Gebieten der Türkei Tiefentemperaturen von bis zu 180 Grad erreicht.

Das amerikanische Unternehmen NGPI investiert 400 Mio US-Dollar in ein Geothermieprojekt. Bis Ende 2015 soll eine Teilanlage mit einer Leistung von 10 MW in Betrieb gehen. Bis Ende 2017 sollen die Kapazitäten insgesamt 100 MW erreichen. NGPI arbeitet in der Türkei mit Yilsan Holding, Mineks International und der DCM Energy zusammen.

MAN VERLEGT SÄCHSISCHE BUS-PRODUKTION IN DIE TÜRKEI

Der deutsche Nutzfahrzeughersteller MAN verlegt seine Busproduktion von Plauen (Sachsen) in die Türkei. Künftig sollen die Cityliner, Jetliner und die kommenden Skyliner Modelle in Ankara gefertigt werden. Die türkische Tochtergesellschaft von MAN soll mit 1.800 Mitarbeitern jährlich 2.000 Fahrzeugen pro Jahr herstellen. Die sächsischen Mitarbeiter sollen mit neuen Arbeitsplätzen bei Volkswagen versorgt werden. Das Unternehmen begründet die Maßnahme mit der sinkenden Nachfrage nach Bussen in Europa.

TÜRKEI UND IRAN: HANDEL IN NATIONALEN WÄHRUNGEN

Die Türkei und der Iran wollen den bilateralen Handel in ihren nationalen Währungen abwickeln. Damit wollen die beiden Länder den Dollar als Leitwährung umgehen. Sie erhoffen sich damit eine Stärkung des bilateralen Handels. Derzeit liegt das jährliche Handelsvolumen bei 14 Milliarden Dollar, angestrebt wird das Anwachsen auf 30 Milliarden Dollar.

Gesetzgebung

GESETZES-PAKET ZUR INNEREN SICHERHEIT

Auch die türkische Regierung macht die üblichen Fehler. Statt die Umsetzung der vorhandenen gesetzlichen Rahmenbedingungen im Sinne demokratischer Rechtsstaatlichkeit voranzutreiben, nutzte die Regierung ihre Mehrheit im Parlament Ende März 2015 (Gesetz Nr. 6638 v. 27.3.2015) zur Verabschiedung neuer Bestimmungen, die nach Auffassung von Kritikern im In- und Ausland darauf abzielen, Regierungskritiker weiter in die Schranken zu weisen. Einige der Neuerungen präzisieren allerdings auch lediglich die polizeirechtliche allgemeine Ermächtigungsklausel im Sinne größerer Rechtssicherheit und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Geändert wurden zahlreiche Gesetze, insbesondere auch das Polizeigesetz.

Die Neuregelungen bedürfen überwiegend noch einer Konkretisierung durch Verwaltungsverordnungen und Erlasse.

Zu den Regelungen gehören Einzelheiten zu Durchsuchungen von Personen und Kraftfahrzeugen, ein mit Freiheitsstrafe sanktioniertes „Vermummungsverbot“, für Personen, die eine Gefahr für das Leben anderer darstellen, kann – statt nur der Festnahme – auch der Platzverweis ausgesprochen. Die Polizei darf Wasserwerfer mit gefärbtem Wasser einsetzen, die Strafbarkeit des Mitsichführens gefährlicher Gegenstände (Molotow-Cocktails, Eisenstangen etc.) wurde verschärft. Prinzipiell ist auch der Schusswaffengebrauch für die Fälle erleichtert worden, in denen Personen mit gefährlichen Gegenständen wie Schusswaffen, Sprengstoffen, brennbaren Flüssigkeiten etc. Räume oder Personen angreifen; andererseits wurde auch klargestellt, dass die Polizei bei Eingriffen so zu handeln hat, dass die körperliche Unversehrtheit gewahrt wird. Vernehmungen sollen auf Antrag der Betroffenen auch in deren eigenen Räumen oder Geschäftslokalen durchgeführt werden können.

HERABSETZUNG DER KKDF-ABGABEN VON 6% AUF 0 %

Der KKDF ist ein Fonds zur Stärkung öffentlicher Ressourcen. Der Fonds soll dem Staat den Zufluss zusätzlicher Mittel ermöglichen, die der Stärkung der Wirtschaft dienen sollen. Ein entsprechendes Gesetz war bereits im Jahre 2001 verabschiedet worden. Die Regierung hat in verschiedenen Zusammenhängen „Fonds-Abgaben“ verfügt und sich dabei auf dieses Gesetz berufen. Dennoch ist diese Praxis, unter Umgehung der relativ engen Regeln des Steuerrechts den Bürger mit zusätzlichen Abgaben zu belasten, umstritten. Erhoben wurde eine solche Abgabe unter anderem auf im Ausland aufgenommene kurzzeitige Kredite, Warenkredite, Wechsel mit Zahlungszielen und Rechnungen mit Zahlungszielen an. Auch die Vorfinanzierung von Warenkäufen türkischer Importeure durch ausländische Banken war mit einer solchen Abgabe in Höhe von 6% belastet worden. Diese Abgabe stellte für den türkischen Außenhandel nicht nur ein Ärgernis dar, sondern wurde auch als ein unangemessenes Importhindernis betrachtet. Hinzu kommt das – in der Türkei kaum thematisierte – Problem, dass diese Abgabe einen Verstoß gegen das durch die Zollunion im Verhältnis zwischen der EU und der Türkei verankerte Recht auf freien Warenverkehr darstellt.

Nachdem die Generaldirektion für das Zollwesen in einem Rundschreiben v. 27.6.2014 bereits festgestellt hatte, dass die Abgabe nicht auf solche Kredite zu entrichten sei, die von der ausländischen Bank direkt an den Verkäufer valutiert werden, hat der Ministerrat nun mit Beschluss Nr. 2015/7511,

der am 10.4.2015 im Amtsblatt bekannt gemacht wurde, hat die Regierung die bislang mit 6% erhobene Abgabe zwar nicht abgeschafft, aber auf „0%“ gesetzt.

Die betroffenen Waren sind dem Beschluss in einer Liste beigefügt.

Rechtsprechung

VERFASSUNGSGERICHT ZUR HAFTUNG VON GESCHÄFTSFÜHRERN UND VORSTÄNDEN FÜR ÖFFENTLICHE FORDERUNGEN

GmbH-Gesellschafter, GmbH-Geschäftsführer und AG-Vorstände haften gemäß Art. 35 und Art. 35^{bis} des Gesetzes über die Beitreibung öffentlicher Forderungen für Steuern und andere öffentliche Forderungen mit ihrem persönlichen Vermögen. Art. 35^{bis} Abs. 5 und 6 (hinzugefügt 2008) hatten eine gesamtschuldnerische Haftung bestimmt, wenn nach Entstehung der Zahlungspflicht die gesetzlichen Vertreter ausgewechselt worden waren. Ferner war bestimmt worden, dass die durch das Steuerrecht selbst begründeten Verpflichtungen (Art. 10 Steuerverfahrensgesetz) durch die Bestimmungen des Art. 35^{bis} nicht außer Kraft setzten.

Art. 10 des Steuerverfahrensgesetzes bestimmt, dass die Steuerpflicht juristischer Personen durch deren gesetzliche Vertreter zu erfüllen ist. Wer als gesetzlicher Vertreter diese Pflicht nicht erfüllt, muss mit der Vollstreckung in sein eigenes Vermögen rechnen und bleibt dann auf seinen Rückgriffsanspruch gegen die steuerpflichtige juristische Person verwiesen. Vor allem im Konkursfalle geht der gesetzliche Vertreter (z.B. Geschäftsführer, Vorstand) dann leer aus. Letztlich deckt sich diese Vorschrift mit dem Gesetz über die Beitreibung öffentlicher Forderungen.

Aufgrund einer Vorlage des 4. Senats des Staatsrats („konkretes Normenkontrollverfahren“) hatte sich das Verfassungsgericht mit den vorstehenden Regelungen zu befassen (Urteil v. 19.03.2015, E. 2014/144, K. 2015/29). Es hat Art. 35^{bis} Abs. 5 und 6 des Gesetzes über die Beitreibung öffentlicher Forderungen für verfassungswidrig erklärt.

Es hat prinzipiell mit Art. 10 des Steuerverfahrensgesetzes kein Problem, hält insoweit aber fest, dass dieser für eine Haftung ein Verschulden voraussetze. Art. 35^{bis} Abs. 5 verstoße allerdings gegen das Rechtsstaatsprinzip, wenn man einen später kommenden gesetzlichen Vertreter für Versäumnisse seines Vorgängers, auf welche er keinen Einfluss habe, haftbar mache.

Im Hinblick auf Art. 35^{bis} Abs. 6 wendete das Verfassungsgericht ebenfalls das Rechtsstaatsprinzip an, und zwar in seiner Ausprägung im Bestimmtheitsgrundsatz: Wenn ein Gesetz eine gleichlautende Bestimmung eines anderen Gesetzes für ebenfalls anwendbar halte, führe das zu Irritationen.

NR. 3: JULI 2015

Auf einen Blick

Nachrichten aus der Kanzlei

.....

Aus der Mandatsarbeit: Neue Schiedsverfahren; neue Kompetenz im Bereich

		„Kunstrecht“
Aktuelle Wirtschaftsnachrichten		- Bau des Istanbuler Großflughafens gestoppt
Gesetzgebung		- Absturz der Istanbuler Börse nach den Wahlen Änderungen des Beschlusses hinsichtlich staatlicher Förderungen
Rechtsprechung		Enteignung des Bergwerkareals durch den Landkreis

Nachrichten aus der Kanzlei

Die britische Expertenplattform Global Law Experts (<http://www.globallawexperts.com>) hat unsere Kanzlei zur „Arbitration Law Firm of the Year in Germany“ erkoren.

Im Juni ist Prof. Rumpf in zwei ICC-Schiedsverfahren zum Vorsitzenden ernannt worden. Somit laufen aktuell drei Schiedsverfahren mit Beteiligung als Schiedsrichter.

Ferner belebt sich die Kanzlei mit dem Thema Kunst (Erstellung und Abwicklung von Kaufverträgen über Kunstwerke).

Aktuelle Nachrichten aus der türkischen Wirtschaft

BAU DES ISTANBULER GROSSFLUGHAFENS GESTOPPT

Der Große Senat für Verwaltungssachen des Staatsrates in der Türkei hat den Bau des neuen Großflughafens in Istanbul durch einstweilige Anordnung vorläufig gestoppt. Die Richter beanstandeten die Verwendung des beschleunigten Enteignungsverfahrens, mit denen der Staat die nötigen Flächen für das Riesenprojekt im Norden von Istanbul zusammengetragen hat.

Die Anwaltskammer Istanbul hatte im Namen der Gemeindebewohner Agacli den Antrag auf Aufhebung des Ministerrat-Beschlusses vom 02.01.2014 gestellt und die vorläufige Einstellung der Enteignungsverfahren beantragt. Der 6. Senat des Staatsrates hatte den Antrag der Anwaltskammer zurückgewiesen. In der Beschwerdeinstanz hatte die Anwaltskammer Erfolg.

Die Richter des Großen Senats begründeten ihre Entscheidung damit, dass das „beschleunigte Enteignungsverfahren“ nur in besonders dringlichen Fällen zulässig sei, etwa wenn es die nationale Sicherheit erfordere. Hält sich die Regierung an die Entscheidung (was erfahrungsgemäß durchaus fraglich ist), wird sich die für 2017 geplante Eröffnung voraussichtlich verzögern. Mit einer Einstellung des Projekts ist nicht zu rechnen.

ABSTURZ DER ISTANBULER BÖRSE NACH DEN WAHLEN

Nach dem Wahlergebnis vom 07.06.2015 sank die Istanbuler Börse um 8% herab und zog die türkische Lira mit sich. Inzwischen hat sich die Börse wieder erholt. Auch im Zusammenhang mit Investitionen aus dem Ausland und im Inland war der „Schock“ zu spüren.

Richtig ist, dass die Prognose, wie eine künftige Regierung aussehen wird, schwierig ist. Klar sein dürfte aber, dass die AKP auch weiterhin einen wichtigen Faktor für Stabilität und wirtschaftlichen Aufstieg darstellen wird.

Die Griechenlandkrise scheint keinen Einfluss auf die Börse zu haben.

Gesetzgebung

ÄNDERUNGEN DES BESCHLUSSES HINSICHTLICH STAATLICHER FÖRDERUNGEN

Am 08.04.2015 ist im Amtsblatt der Änderungsbeschluss in Bezug auf die staatlichen Förderungen erschienen. Diese Änderungen betreffen vor allem Investitionen und den Investitionssektor. Zudem wurden in einigen Sektoren die Mindestbeträge für Investitionen herabgesetzt.

Einige dieser Sektoren sind folgende:

- Investitionen in den Gebieten 1 und 2 für Arzneimittel/Pharmazeutik sowie für die Investition in Bezug auf die Einfuhr von chemischen und organischen Mittel, die in der Medizin genutzt werden, wurden die Mindestbeträge auf 1.000.000 TL und für Investitionen in den Gebieten 3, 4 und 5 auf 500.000 TL herabgesetzt.
- Investitionen in den Gebieten 1 und 2 für die Einfuhr von Büro-, Buchhaltungs- und IT-Instrumenten wurde der Mindestbetrag auf 1.000,000 TL und für die Investitionen in den Gebieten 3, 4 und 5 auf 500.000 TL herabgesetzt.
- Investitionen in den Gebieten 1 und 2 für die Einfuhr von Radio-, TV -, Benachrichtigungsausrüstung und Geräte wurde der Mindestbetrag auf 1.000.000 TL und für die Investitionen in den Gebieten 3, 4 und 5 auf 500.000 TL herabgesetzt.
- Investitionen in den Gebieten 1 und 2 für die Einfuhr von Luftfahrzeugen und die Inspektion und Reparatur der Motoren wurde der Mindestbetrag auf 1.000.000 TL und für die Investitionen in den Gebieten 3, 4 und 5 auf 500.000 TL herabgesetzt.

Mit der Änderungsentscheidung wurde zudem die Mindestgrenze von 20.000.000 TL im Bereich der Verteidigungsindustrie aufgehoben.

Dieser Beschluss führte zu Vorrechten in einigen neuen Investitionssektoren. Diese Sektoren erhalten unter anderem höhere Steuerermäßigungen und Zinszuschüsse. Darunter fallen:

- Investitionen im Bereich des Bergwerks und zwar für Investoren mit Lizenzen.
- Investitionen für die Herstellung von Produkten im Bereich der Hochtechnologie im Sinne der OECD (US-97 Code: 2423, 30, 32, 33 und 353)

Auf der anderen Seite wurden Investitionen im Bereich der Herstellung von biotechnologischen Arzneimitteln, onkologischen Arzneimitteln und Blutprodukte aus dem Investitionssektor mit Vorrechten herausgenommen.

STILLSTAND DER GESETZGEBUNG

Im Mai und Juni hat das Parlament, unter dem Eindruck der anstehenden Wahlen, die Gesetzgebung eingestellt. Derzeit laufen noch Koalitionsverhandlungen zwischen der AKP und verschiedenen kleineren Parteien. Ob die Prognose unserer Kanzlei zutrifft, dass es zu einer Koalition zwischen AKP und CHP kommen wird, ist derzeit noch unklar.

Rechtsprechung**ENTEIGNUNG EINES BERGWERKAREALS DURCH EINE BEZIRKSVERWALTUNG**

Mit Urteil v 14.5.2014 (Nr. 2014/713) hat der 1. Senat des Staatsrats eine Klage Bezirks Tavşanlı (Provinz Kütahya) im Zusammenhang mit einem Enteignungsverfahren abgewiesen.

Im Rahmen eines Enteignungsverfahrens hatte der Bezirk Tavşanlı die Gemeinde Karakaya aufgefordert, ein auf diese Gemeinde eingetragenes Grundstück herauszugeben. Als die Gemeinde Karakaya nicht innerhalb von 60 Tagen reagierte, klagte der Bezirk Tavşanlı auf Feststellung, dass die Gemeinde zur Herausgabe verpflichtet sei. Dieser sei bereits der Enteignungsbeschluss zugestellt worden. Es sei zudem bereits eine Bewertung des Grundstücks durchgeführt worden.

Der Staatsrat entschied, dass der Bezirk Tavşanlı nicht befugt sei, ein Enteignungsverfahren durchzuführen. Für Enteignungen im Bergbauwesen sei allein das Ministerium für Energie und Rohstoffe zuständig. Daran ändert auch nichts der von der Klägerin behauptete Umstand, dass das Ministerium im Bezirk Tavşanlı nicht über einen eigenen Verwaltungsunterbau verfügt.

Des Weiteren seien Grundstücke juristischer Personen des öffentlichen Rechts auch nicht enteignungsfähig.

Im Ergebnis hat der Staatsrat damit einem öffentlichrechtlichen Schildbürgerstreich eine Absage erteilt.

 NR. 4: AUGUST 2015
Auf einen Blick

Nachrichten aus der Kanzlei		- Erfolg in Straßburg
Aktuelle Nachrichten aus Politik und Wirtschaft		- Neuwahlen in der Türkei nach gescheiterten Koalitionsgesprächen
		- Weltweiter Börsencrash trifft auch die Türkei
Verfassungsgericht		- Strafverfahren gegen einen Polizisten und Freiheitsrecht des Betroffenen

- Der Mantel als schützenswertes Mittel der Religionsausübung

Nachrichten aus der Kanzlei

Am 21.7.2015 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in einem Pilotverfahren (*Reisner vs. Turkey*, Beschwerde Nr. 46815/09), das von unserer Kanzlei initiiert wurde, ein erstes Urteil gefällt. Durchgeführt wurde das Verfahren, das an Stelle von insgesamt rund 800 Anträgen für die „Interessengemeinschaft der Demirbank-Aktionäre“ entschieden wurde, durch unsere Partnerkanzlei Ertürk & Ertürk in Ankara. Wir arbeiten mit dieser Kanzlei seit nunmehr fast zwanzig Jahren insbesondere in komplexen Verfahrenskonstellationen zusammen. Das Urteil kann durch die Gegenseite, die türkische Regierung, noch vor das Plenum des Gerichtshofs gebracht werden. Das Urteil fand auch reges Interesse in der türkischen Presse ([Hürriyet v. 23.7.2015](#)). Wird das Urteil rechtskräftig, müssen die Schadensersatzverfahren in der Türkei wieder aufgenommen werden.

Derzeit führt die Kanzlei neben den laufenden Demirbank-Verfahren in Eigenregie ein Beschwerdeverfahren für die *Stiftung des Klosters Mor Gabriel* im Südosten der Türkei. In diesem Fall geht es um merkwürdige „Grundbuchberichtigungen“ zugunsten des türkischen Staates. Das Gelände des Klosters sei teilweise entweder Waldgebiet oder Trockengebiet, weshalb es nicht in Privateigentum stehen könne. Das Gelände gehört dem Kloster indessen seit mehr als 1600 (!) Jahren, das es seither auch bewirtschaftet. Einige vorhandene Baumgruppen gehen auf eigene Forstmaßnahmen des Klosters zurück. Nachdem das Kloster auch in letzter Instanz beim Kassationshof verloren hatte, beauftragte es unsere Kanzlei mit der Durchsetzung seiner Rechte in Straßburg. In zahlreichen anderen ähnlichen Verfahren gegen das Kloster hat die türkische Regierung inzwischen eingelenkt und die Rückgewähr des Geländes eingeleitet. Die Besonderheit dieser Verfahren besteht darin, dass die Gesetzeslage die entschädigungslose „Berichtigung“ des Grundbuchs erlaubt. Die unbestreitbare Enteignungswirkung wurde von türkischen Gerichten bislang nicht zur Kenntnis genommen, obwohl die Türkei bereits zahlreiche ähnliche Verfahren in Straßburg verloren hat. Auch der Gesetzgeber macht keine Anstalten, die Gesetzeslage der eigenen Verfassung und der EMRK anzupassen.

Aktuelle Nachrichten aus Politik und Wirtschaft

NEUWAHLEN IN DER TÜRKEI NACH GESCHEITERTEN KOALITIONSGESPRÄCHEN

Am 24.8.2015 machte der Präsident der Republik, Recep Tayyip Erdoğan, seinen Beschluss im Amtsblatt bekannt, am 1.11.2015 Neuwahlen anzusetzen. Am 25.8.2015 folgte die entsprechende Entscheidung des Hohen Wahlrats.

Der Beschluss des Präsidenten ist verfassungswidrig. Denn prinzipiell gehört es zwar zu den Befugnissen des Präsidenten, nach dem Scheitern einer Regierungsbildung nach Parlamentswahlen Neuwahlen auszurufen. Den Termin setzt aber der – eigentlich unabhängige – Hohe Wahlrat fest. Im aktuellen Fall blieb ihm nichts anderes übrig, als „denselben“ Termin zu „bestimmen“, um es nicht zu einem Streit zwischen Wahlbehörde und Präsident kommen zu lassen. Präsident Erdoğan hat damit einmal mehr deutlich gemacht, dass er vom Funktionieren einer demokratischen Gesellschaftsord-

nung und eines demokratischen Rechtsstaats, wie er in Art. 2 der türkischen Verfassung niedergelegt ist, seine eigenen Vorstellungen hat. Erdoğan ist auch der erste Präsident der Republik, der das verfassungsrechtliche Neutralitätsgebot derart offenkundig missachtet. Kritische Kreise sehen im Übrigen einen Zusammenhang zwischen der lustlosen Suche der AKP nach einem Koalitionspartner und dem wieder aufgenommenen Kampf gegen die PKK, der wiederum genutzt wird, das Thema Parteiverbot gegen die HDP aufzubringen. Denn die prokurdische HDP, die vor allem in Großstädten auch nichtkurdische Stimmen anziehen konnte, wird dafür verantwortlich gemacht, dass Erdoğan sein Ziel nach absoluter Alleinherrschaft nicht erreichen konnte. Allerdings besagen aktuelle Umfragen, dass Erdoğan auch mit Neuwahlen sein Ziel nicht erreichen wird – vorausgesetzt, die Wahlen werden in fairer und objektiver Weise durchgeführt.

WIRTSCHAFT

In dieser Ausgabe des Newsletters verzichten wir auf neue Zahlen. Denn es ist klar, dass die neuerliche Finanzkrise auch an der Türkei nicht ganz spurlos vorübergeht. Außerdem hat der Ausgang der Neuwahlen zu einem Aufbrechen alter politischer Untugenden geführt, nämlich strategische Überlegungen fern von nationalen Interessen anzustellen und parteipolitische und persönliche Interessen der Akteure in den Vordergrund zu stellen. Zudem entfällt der stabilisierende Faktor eines politisch aufgeklärten Militärs, das durch die Regierung in Scheingefechte mit dem Islamischen Staat und einen neuen Krieg gegen die PKK gebunden wird. So hat dann konsequent nicht nur der Kapitalzufluss aus dem Ausland nachgelassen und spüren wir auch in unserer Kanzlei, wie mittelständische Unternehmen ihre Dinge in der Türkei neu ordnen und sich zum Teil auf den Rückzug aus der Türkei begeben, sondern auch türkische Unternehmen halten sich mit Neuinvestitionen zurück und warten ab, was der Winter bringen wird. Unsere positive Beurteilung der Zukunftsträchtigkeit der türkischen Wirtschaft bleibt bis auf weiteres bestehen – sofern Erdoğan nicht unnötig weiterzündelt.

Rechtsprechung

STRAFVERFAHREN GEGEN EINEN POLIZISTEN

Das Verfassungsgericht hat mit Urteil vom 24.06.2015 Az. 2013/691 (erschieden im Amtsblatt Nr. 29444 vom 13.08.2015) die Verfassungsbeschwerde eines Bürgers für unzulässig erklärt, mit welcher der Beschwerdeführer die Aufnahme eines Strafverfahrens gegen einen Polizisten erzwingen wollte, der ihn schlecht behandelt haben soll. Einzelheiten zum Sachverhalt sind nicht bekannt.

Strafanzeige und Dienstaufsichtsbeschwerde waren im Sande verlaufen. Das Verwaltungsgericht hatte zuletzt der Präfektur Recht gegeben, die für eine Maßnahme gegen den Polizisten keine Veranlassung sah. Das Verfassungsgericht prüfte die Verfassungsbeschwerde anhand des Grundsatzes des "fairen Verfahrens" gemäß Art. 6 EMRK und kam zu dem Schluss, dass dieser nicht verletzt worden sei, weil der Beschwerdeführer hier nicht die Verletzung eigener Rechte rügte, sondern die Bestrafung einer anderen Person bezweckte. Soweit seine eigenen Rechte verletzt seien, stünde ihm der Zivilrechtsweg offen.

Das Urteil entspricht allerdings nicht ganz der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Denn auch die Verfolgung eines Dritten, zumal wenn es um die strafrechtliche Belangung eines Polizeibeamten handelt, kann im schützenswerten Interesse des Verletzten liegen.

„MANTELENTSCHEIDUNG“ DES VERFASSUNGSGERICHTS – RELIGIONSFREIHEIT

Das Verfassungsgericht hat am 20.05.2015 (Az. 2013/7443, Resmi Gazete Nr. 29441 vom 10.8.2015) entschieden, dass die Aufforderung des Sicherheitspersonals in einem Gerichtsgebäude, aus Sicherheitsgründen den Mantel auszuziehen, rechtswidrig ist.

Die Antragstellerin hatte am 22.10.2013 die elektromagnetische Sicherheitskontrolle des Gerichtsgebäudes passiert und wurde dort von dem Sicherheitspersonal aufgefordert, ihren Mantel auszuziehen. Sie widersprach der Aufforderung mit der Begründung, dass sie aus religiösen Gründen ihren Mantel nicht ausziehen wolle und wies darauf hin, dass die weibliche Angestellte sie gerne durchsuchen könne. Daraufhin kam es zu einer Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten, woraufhin die Antragstellerin eine Strafanzeige wegen Beleidigung und Eintrittsverweigerung stellte.

Nach erfolglosen Versuchen, die beteiligten Sicherheitsbeamten strafrechtlich zur Rechenschaft zu ziehen, reichte die Antragstellerin Verfassungsbeschwerde beim Verfassungsgericht mit der Begründung ein, durch diese Nötigung in ihrer Religionsfreiheit beeinträchtigt und zudem beleidigt worden zu sein. Trotz dieser Vorfälle seien die Verdächtigen nicht bestraft worden.

Das Verfassungsgericht hat der Verfassungsbeschwerde einstimmig stattgegeben und eine Verletzung von Art. 24 der Verfassung (Religionsfreiheit) bejaht. Zudem hat das Verfassungsgericht eine Entschädigung in Höhe von 3.000 TL zugesprochen.

Beeindruckend ist die Ausführlichkeit, mit der die Religionsfreiheit und ihre Ausübung behandelt wird. Allerdings ist die Subsumtion wenig überzeugend, zumal sie dort endet, wo sie eigentlich anfangen sollte. Denn die Staatsanwaltschaft hatte das Verfahren gegen die Beamten aus Mangel an Beweisen eingestellt, nicht jedoch, weil sie die Tragweite des Handelns der Beamten, auch im Hinblick auf die Religionsfreiheit, verkannt hätte, sondern weil die Beweislage nicht ausreichend war. Unstreitig war wohl, dass die Beschwerdeführerin zum Ausziehen des Mantels aufgefordert wurde. Die Rechtsgrundlage hierfür befindet sich in den einschlägigen polizeirechtlichen Vorschriften. Diese erlauben zwar ohne richterlichen Beschluss oder ohne das Vorliegen ganz bestimmter Voraussetzungen nicht, Personen dazu auffordern, „sich auszuziehen“. Aber hier ging es gar nicht darum, sich auszuziehen, sondern nur darum, den Mantel auszuziehen. Das ist ein Grenzbereich, über den ggf. das Verwaltungsgericht zu entscheiden hat. Die Staatsanwaltschaft hat hier einen Beurteilungsspielraum, für dessen missbräuchliche Ausschöpfung, anders als in den vielen gegen die Türkei entschiedenen Folterfällen, sich anhand des Sachverhalts, auf den sich das Verfassungsgericht stützt, keine konkreten Anhaltspunkte bestehen. Nach unserer Auffassung hätte das Verfassungsgericht die Betroffene zunächst auf den Verwaltungsrechtsweg verweisen müssen.

NR. 5: SEPTEMBER 2015

Auf einen Blick

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI		– Rumpf Consulting
		– Termine
AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT		– Wahlrat zur Durchführung der Neuwahlen
RECHTSPRECHUNG		– Kassationshof zur Berechnung der Enteignungsentschädigung
		– Verfassungsgericht zu Art. 6 des Gesetzes über das Schiedszentrum Istanbul

Nachrichten aus der Kanzlei

RUMPF CONSULTING

Die RUMPF CONSULTING ist unser verlängerter Arm in Istanbul. Als nichtanwaltliche Beratungsgesellschaft ist sie komplementär für Unternehmen aller Größen, insbesondere des Mittelstandes, tätig, die mit ausländischem Kapital in den türkischen Markt einsteigen.

Zum Dienstleistungsspektrum gehören die Gründung von Niederlassungen in allen gesetzlichen Formen, die Suche von qualifizierten Arbeits- und Führungskräften am lokalen Markt, die Beschaffung von Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen für ausländische Arbeitskräfte, die Finanz- und Lohnbuchhaltung, Anmeldung und Überwachung gewerblicher Schutzrechte und zahlreiche weitere Dienstleistungen, die dem Unternehmen die Gründung eigener Abteilungen ersparen und Sicherheit am türkischen Markt bieten.

Unsere besondere Stärke liegt in der Gestaltung der Kooperationen, die im Hintergrund mitlaufen, sei es mit Rechtsanwälten und Steuerberatern, sei es mit Patent- und Markenspezialisten.

TERMINE

Prof. Rumpf wird am 1.10.2015 auf einer Veranstaltung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie in der IHK Stuttgart über die **Geothermie in der Türkei** ein Referat zu den rechtlichen Rahmenbedingungen halten.

Politik und Wirtschaft

NEUWAHLEN IN DER TÜRKEI

Der Hohe Wahlrat hat verschiedene Maßnahmen getroffen, die die Objektivität der Wahl sicherstellen sollen. Dazu gehört unter anderem die Neugestaltung der Stempel, mit denen die Wähler in den

Wahlkabinen die Kandidaten auf den Wahlzetteln markieren. Ferner sollen die Parteivorsitzenden auf den Listen nicht mehr wie bisher in hervorgehobenen Lettern angegeben werden.

Rechtsprechung

KASSATIONSHOF ZUR ENTEIGNUNGSENTSCHÄDIGUNG

Der Große Zivilsenat (Hukuk Genel Kurulu) des Kassationshofs hat am 17.6.2015 in der Rechtssache 2014/18-51 (Urteil 2015/1678) entschieden, dass die Enteignungsentschädigung für ein bebautes Grundstück anhand der durch das Ministerium für Umwelt und Städtebau für das betreffende Jahr der Klageerhebung zu errechnen ist. Das Ausgangsgericht hatte zur Zahlung einer Enteignungsentschädigung mit Index-Klausel verurteilt und nach Aufhebung durch den 18. Zivilsenat des Kassationshofs auf dieser Entscheidung bestanden. Der Große Zivilsenat bestätigte nunmehr die Entscheidung des 18. Zivilsenats.

VERFASSUNGSGERICHT ZUM SCHIEDSZENTRUM IN ISTANBUL

Am 1.7.2015 (Rechtssache 2015/6, Urteil 2015/63, Amtsblatt Nr. 29417 v. 15.7.2015) hat das Verfassungsgericht ein Urteil gefällt, in dem es um das Gesetz Nr. 6570 v. 20.11.2014 über das Schiedszentrum Istanbul ging. Die Opposition hatte in einem abstrakten Normenkontrollantrag gerügt, dass die Vertreter der Anwaltschaft im Schiedszentrum nicht durch die Führung der Union der Anwaltskammern, sondern durch „die Präsidenten der Anwaltskammern“ gewählt werden. Dieses Verfahren eröffne politischer Einflussnahme Tür und Tor. Tatsächlich erfolgt die Wahl der Kammerpräsidenten in der Türkei über Listen, die häufig bestimmten politischen Richtungen entsprechen. Diese, so die Befürchtung, könnten sich dann in der Wahl der Vertreter der Anwaltschaft im Schiedszentrum niederschlagen. Der Antrag wurde vor allem auf Art. 2 der Verfassung gestützt (Prinzip des demokratischen Rechtsstaates).

Das Verfassungsgericht hat den Antrag einstimmig zurückgewiesen.

Der Gesetzgeber habe im Falle des Gesetzes von seiner Regelungsbefugnis ordnungsgemäß Gebrauch gemacht. Die durch die parlamentarische Opposition angegriffene Bestimmung enthalte keine Regelungen, welche bestimmte private oder politische Interessen fördere oder gar dazu führe, dass bestimmte Personen als Vertreter der Anwaltschaft in die Organe des Schiedszentrums gewählt würden.

Mit dem Ende letzten Jahres ins Leben gerufenen Schiedszentrum Istanbul versucht der Gesetzgeber, die Attraktivität des Standorts Istanbul für nationale und internationale Schiedsverfahren zu erhöhen. Kritiker sehen darin den Versuch des Staates, die Schiedsgerichtsbarkeit unter staatliche Kontrolle zu bringen und dadurch den eigentlichen Sinn der Schiedsgerichtsbarkeit zu untergraben. Die Befürworter sehen diese gesetzgeberische Maßnahme als angemessene Reaktion auf den Umstand, dass es der Anwaltschaft und den Experten an den Hochschulen nicht gelungen sei, selbst eine schlagkräftige Vereinigung und Institution nach dem Vorbild der deutschen, schweizerischen und österreichischen Schiedsvereinigungen auf die Beine zu stellen. Die durch den Handels- und Börsenkammerverband TOBB und die Istanbuler Handelskammer ITO zur Verfügung gestellten institutionel-

len Systeme seien nicht in der Lage, den internationalen Anforderungen an eine unabhängige und effiziente Schiedsgerichtsbarkeit zu erfüllen.